

2001

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 2001

Nr. 55

| Tag | Inhalt | Seite |
|--------------|---|-------|
| 22. 10. 2001 | Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (LAP-gntDBWV) FNA: neu: 2030-7-12-1 | 2766 |
| 25. 10. 2001 | Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (LAP-hDBibIV) FNA: neu: 2030-7-11-1 | 2779 |
| 29. 10. 2001 | Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung FNA: 105-5, 105-15, 105-22, 114-1, 12-10, 188-3, 188-11-2, 188-15, 188-43, 188-44, 188-45, 188-47, 188-52, 188-59, 188-60, 188-76, 188-84, 188-89, 190-1, 200-4, 200-5, 201-5, 202-3-2, 2031-1/1, 2032-1, 212-1, 2120-3, 2120-4-1, 2121-7, 2121-60-1, 2124-8, 2124-14, 2124-15, 2124-16, 2124-17, 2124-18, 2124-19, 2124-20, 2125-5-7, 2125-7, 2125-40-1-2, 2125-41, 2125-42, 2126-8, 2129-4, 2129-5, 2129-7, 2129-8, 2129-11, 2129-12, 2129-13, 2129-15-8, 2129-16, 2129-18, 2129-26, 2129-27-2, 2129-28, 2129-33, 2129-34, 2129-36, 213-1, 213-16, 2170-5, 2178-1, 2182-3, 2211-1, 2211-3, 2211-6, 2212-4, 224-2, 224-3, 224-5, 224-6, 224-7, 224-8, 224-11, 224-12, 224-13, 224-15, 2251-5, 2330-4, 2331-5, 251-1, 26-6, 315-18, 315-21-2, 320-1, 400-12, 403-1, 4100-1, 4110-1, 4110-4, 4121-1, 4139-1-4, 4139-2, 423-5-2, 440-12, 450-27, 53-4, 54-3, 57-1, 57-5, 610-6-6, 610-7, 611-1, 611-6-3-2, 611-14, 612-6, 612-7, 612-14-20, 63-14, 640-6, 642-6, 652-2, 700-2, 700-3, 701-1, 703-3, 703-5, 704-3, 705-1, 707-3, 707-6-1-1, 707-6-1-3, 707-7, 707-12, 707-13, 707-19, 708-24, 7100-1, 7100-1-4, 7100-1-6, 7102-47, 7110-1, 7120-2, 7130-1, 7134-2, 7134-3, 7141-5, 7141-6, 720-17, 7400-1, 7401-2-3, 7402-1, 7411-1, 750-9, 750-14, 750-15, 750-18, 751-1, 751-11, 752-2, 752-2/1, 753-8, 754-2, 754-3, 754-5, 754-6, 754-8, 754-12, 754-13, 754-14, 754-15, 7613-1, 7620-7, 7622-1, 7624-1, 7625-11, 7627-1, 772-1, 772-2, 780-1, 780-3, 780-3-3-1, 780-3-3-2, 780-5, 780-6, 780-7, 780-8, 7810-2, 7812-2, 7820-2, 7821-2, 7822-7, 7823-5, 7824-5, 7825-1, 7831-1, 7832-6, 7833-3, 7840-3, 7842-1, 7842-10, 7843-1, 7847-11, 7847-12, 7847-13, 7847-19, 7849-2, 790-1, 790-14, 790-15, 790-18, 791-1, 791-5, 792-1, 793-11, 793-12, 805-3, 8050-20, 806-21, 8252-4, 827-13, 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-7, 860-11, 860-11-1, 900-10-2, 900-10-3, 900-10-4, 900-10-6, 900-10-7, 900-11, 900-12, 900-13, 900-14, 901-5-3, 9020-5, 9020-9, 9020-10, 9020-11, 9022-2, 910-1, 910-6, 910-8, 911-1, 912-2, 912-3, 912-4, 912-5, 9231-1, 9231-7, 9231-8, 9231-10, 9240-1, 9241-15, 9241-23, 9241-34, 925-1, 925-2, 9280-3, 9290-10-2, 930-1, 930-6, 930-7, 930-8, 930-10, 930-12, 931-1, 931-4, 931-5, 933-12, 940-4, 940-9, 940-13, 9500-11, 9500-12, 9500-13, 9500-15, 9510-1, 9510-14, 9510-17, 9510-18, 9510-24, 9512-19, 9513-1, 9513-31, 9514-1, 9515-1, 9517-4, 9517-5, 96-1, 96-1-39, 96-3-1, 96-4, 96-5-1, 96-6, 96-11, 96-12, 97-2, III-19, III-19-2, III-29, IV-0, 105-3-2-2, 105-3-12, 190-1-1, 190-1-4, 200-1, 2030-7-3, 2031-1-29, 2032-1-8, 2032-1-27, 2125-4-41, 2125-40-33, 2125-40-73, 2125-40-74-2, 2125-40-79, 2125-42-1, 2129-15-8-1, 2129-27-2-8, 2170-1-21, 2212-2-14, 224-3-1, 315-18-1, 423-5-2-1, 54-1-3, 611-1-1, 613-4-4, 705-1-2, 705-1-3, 705-1-5, 705-1-6, 705-1-7, 705-1-8, 7102-38, 7102-39, 7102-40, 7102-42, 7102-43, 7102-45, 7133-3-2-6, 7133-3-2-9, 7134-2-1, 7141-6-12, 722-2-1, 7400-1-5, 7400-1-6, 750-9-1, 750-15-8, 752-1-11, 754-2-1, 754-2-8, 754-3-2, 754-4-7, 754-4-8, 754-14-2, 780-3-2, 780-3-4, 780-6-1, 7820-5, 7820-8, 7823-5-2, 7823-5-6, 7824-4-8, 7824-5-4, 7824-5-6, 7831-1-40-7, 7831-1-40-8, 7831-1-41-17, 7831-1-41-20, 7831-1-41-24, 7831-1-41-26, 7831-1-43-63, 7831-1-45-2, 7831-1-46-2, 7831-1-47-3, 7831-1-49-1, 7831-1-49-4, 7831-8-1, 7831-10, 7833-3-3, 7833-3-12, 7833-3-13, 7842-1-9, 7843-1-2, 7843-1-4, 7843-1-7, 7847-11-2-1, 7847-11-4-21, 7847-11-4-25, 7847-11-4-87, 7847-11-4-90, 7847-11-4-95, 7847-11-5-3, 7847-11-5-11, 7847-11-11, 7847-13-1, 7849-2-2-1, 793-12-3, 805-3-2, 805-3-3, 805-3-4, 8053-6-17, 8232-50, 900-10-2-1, 900-10-4-7, 900-10-6-2, 900-10-6-5, 9231-1-11, 9231-7-5, 9231-8-1, 9232-1, 9232-1-6, 9232-4, 9232-9, 9233-1, 9233-1-2-6, 9240-1-2, 9240-1-4, 925-1-2, 930-1-1, 930-6-2, 930-6-4, 930-6-5, 930-6-6, 930-6-7, 931-4-1, 931-5-1, 940-9-13, 9500-1-2, 9501-43, 9501-49, 9502-13-5, 9510-1-2, 9510-1-4, 9510-1-10, 9510-1-17, 9510-17-1, 9511-19, 9512-18, 9513-1-3, 9513-1-12, 9513-21, 9513-26, 9513-30, 9513-34, 9514-1-5, 9515-3, 9515-12, 96-1-2, 96-1-7-2, 96-1-7-3, 96-1-8, 96-1-14, 96-1-14-1, 96-1-14-5, 96-1-14-6, 96-1-18, 96-1-21, 96-1-23, 96-1-27, 96-1-28, 96-1-33, 96-1-34, 96-1-35, 96-1-38, 96-1-40, III-19-6-3-1, IV-0-2, IV-0-3-1, IV-0-3-2 | 2785 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2876 |
|--|------|

**Verordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
(LAP-gntDBWV)**

Vom 22. Oktober 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4
der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863),
der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung vom
15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist,
verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im
Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Laufbahn und Ausbildung

- § 1 Laufbahnämter
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Einstellungs Voraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Ausbildungsakte
- § 12 Regelungen für Schwerbehinderte
- § 13 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- § 15 Grundsätze der Fachstudien
- § 16 Grundstudium
- § 17 Hauptstudium
- § 18 Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten
- § 19 Praktika
- § 20 Durchführung der Praktika
- § 21 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder
- § 22 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen
- § 23 Leistungsnachweise während der Fachstudien
- § 24 Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten
- § 25 Regelaufstieg
- § 26 Verwendungsaufstieg

Kapitel 2
Prüfungen

- § 27 Zwischenprüfung
- § 28 Prüfungsamt
- § 29 Prüfungskommission
- § 30 Laufbahnprüfung
- § 31 Prüfungsort, Prüfungstermin
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 34 Mündliche Prüfung
- § 35 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis
- § 36 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 37 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 38 Gesamtergebnis
- § 39 Zeugnis
- § 40 Prüfungsakten, Einsichtnahme
- § 41 Wiederholung

Kapitel 3
Sonstige Vorschriften

- § 42 Übergangsregelung
- § 43 Inkrafttreten

**Kapitel 1
Laufbahn und Ausbildung**

§ 1

Laufbahnämter

(1) Die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. Regierungsinspektor-
anwärterin/Regierungs-
inspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Regierungsinpektorin
zur Anstellung/Regierungs-
inspektor zur Anstellung in der Probezeit
bis zur Anstellung,
3. Regierungsinpektorin/
Regierungsinpektor im Eingangsamt,
4. Regierungsoberinspektorin/
Regierungsoberinspektor im ersten
Beförderungsamte,

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 5. Regierungsamtfrau/ Regierungsamtmann | im zweiten Beförderungsamtsamt, |
| 6. Regierungsamtsrätin/ Regierungsamtsrat | im dritten Beförderungsamtsamt und |
| 7. Regierungsoberamtsrätin/ Regierungsoberamtsrat | im vierten Beförderungsamtsamt. |

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung, die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuenden Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

§ 3

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Ihnen obliegen die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; sie treffen die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Sie sind die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Dienstbehörden. Die Anwärterinnen und Anwärter für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung werden gleichfalls von den Wehrbereichsverwaltungen eingestellt und erst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung eingesetzt.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
3. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder an die Wehrbereichsverwaltungen zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
3. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
5. gegebenenfalls eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit Schwerbehinderten,
6. gegebenenfalls der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes und
7. gegebenenfalls Ablichtungen der Zeugnisse, die bei Beendigung des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen erteilt wurden.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, so kann die Zahl der an dem Auswahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere bei Berücksichtigung der nach Art und Inhalt des Ausbildungsganges zu vergleichenden Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheinen. Schwerbehinderte sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder von den Wehrbereichsverwaltungen die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und bei den Wehrbereichsverwaltungen von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt; es besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung für das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in die

Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung in der geltenden Fassung sind anzuwenden. Auf Wunsch von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern kann die Schwerbehindertenvertretung während des sie betreffenden mündlichen Teils des Auswahlverfahrens anwesend sein.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzenden. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung mit Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Wenn mehrere Kommissionen eingerichtet sind, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder von den Wehrbereichsverwaltungen für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und die Wehrbereichsverwaltungen entscheiden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amts-, vertrauens- oder personalärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
5. eine persönliche Erklärung über noch nicht getilgte Disziplinarmaßnahmen sowie schwebende Straf- und Ermittlungsverfahren und über das Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt die in Absatz 1 genannte Behörde. Anstelle der Kostenübernahme kann die Bundeswehrverwaltung die Einstellungsuntersuchung selbst vornehmen.

§ 8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Regierungsinspektoranwärterinnen und Bewerber zu Regierungsinspektoranwärtern ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht der Einstellungs- und der Ausbildungsbehörde. Während des Studiums an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung unterstehen sie auch deren Dienstaufsicht.

§ 9

Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können der zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Studien- oder Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen der Ausbildung jedoch nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der Studienabschnitte und Praktika entzogen werden.

(3) Wird die Ausbildung wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt oder verlängert und Abweichungen vom Studienplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt 24 Monate verlängert werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sind vorher zu hören. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Anwärterinnen und Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(6) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 41 Abs. 2.

§ 10

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 11

Ausbildungsakte

Für die Anwärterinnen und Anwärter sind Personalakten „Ausbildung“ zu führen, in die der Ausbildungsplan sowie alle Leistungsnachweise und Bewertungen aufzunehmen sind.

§ 12

Regelungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich noch möglich ist, zu erörtern, es sei denn, dass Schwerbehinderte damit nicht einverstanden sind. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen. Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.

§ 13

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten (Praktika und praxisbezogene Lehrveranstaltungen) dauern jeweils 18 Monate. Sie bilden eine Einheit und bauen aufeinander auf.

(2) Die Ausbildung wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| 1. Einführungspraktikum | Bundesbehörde | 1/2 Monat, |
| 2. Studienabschnitt I | | |
| Grundstudium einschließlich Zwischenprüfung | Fachhochschule | 6 Monate, |
| 3. Berufspraktische Studienzeit I | | |
| a) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen I | Fachhochschule | 1 Monat, |
| b) Praktikum I | Bundesbehörden | 6 Monate, |
| c) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen II | Fachhochschule | 1 Monat, |
| 4. Studienabschnitt II | | |
| Hauptstudium I | Fachhochschule | 6 Monate, |
| 5. Berufspraktische Studienzeit II | | |
| a) Praktikum II | Bundesbehörden | 7 1/2 Monate, |
| b) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen III | Fachhochschule | 1 Monat, |
| 6. Studienabschnitt III | | |
| Hauptstudium II | Fachhochschule | 6 Monate, |
| 7. Laufbahnprüfung | Fachhochschule | 1 Monat. |

(3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 14

**Fachhochschule
des Bundes für öffentliche Verwaltung**

Die Fachstudien und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen werden an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) durchgeführt. Die Einstellungsbehörden weisen die Anwärterinnen und Anwärter dem Fachbereich Bundeswehrverwaltung zur Teilnahme am Grundstudium, an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen und an den Hauptstudien zu.

§ 15

Grundsätze der Fachstudien

(1) Die Lehrveranstaltungen werden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert unter Mitarbeit und Mitgestaltung der Anwärterinnen und Anwärter durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen betragen mindestens 1920 Lehrstunden; davon entfallen auf das Grundstudium mindestens 700 Lehrstunden, davon mindestens 560 Stunden auf die Studiengebiete nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5. Ferner entfallen 100 Lehrstunden auf das Studiengebiet des § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 40 Lehrstunden auf Wahlpflichtfächer (zwei Wahlpflichtfächer mit je 20 Lehrstunden). Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Der Studienplan bestimmt – getrennt nach Studienabschnitten – die Lernziele der Studienfächer, die ihnen und ihren Intensitätsstufen entsprechenden Lerninhalte, die Stundenzahlen und die Art der Leistungsnachweise. Auf der Grundlage des Studienplans werden Lehrveranstaltungspläne unter Berücksichtigung der fachübergreifenden Zusammenhänge erstellt.

(4) Den Studienplan für die Studiengebiete des fachbereichsübergreifenden Grundstudiums nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 stellt die Fachhochschule auf. Die Studienpläne für das Studiengebiet nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 und die Hauptstudien erstellt die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – auf der Grundlage dieser Verordnung. Die Beschlusskompetenzen des Senats der Fachhochschule und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung bleiben unberührt. Die Ausbildungsrahmenpläne für die Praktika und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen stellt das Bundesministerium der Verteidigung auf; die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – wird beteiligt. Die Studien- und Ausbildungsrahmenpläne sind aufeinander aufbauend inhaltlich abzustimmen. Hierbei wirkt die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – mit.

§ 16

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte. Es vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen einer fachübergreifenden beruflichen Grundbildung das Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes für eine freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und für die sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse von

Arbeitsaufgaben, zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln und zur innerbehördlichen und fachübergreifenden Zusammenarbeit. Es soll die Fähigkeit zu adressatengerechtem Verhalten fördern. Das Grundstudium bereitet auch auf das Praktikum vor.

(2) Studiengebiete des Grundstudiums sind, ausgerichtet an den Aufgabenbereichen des gehobenen Dienstes:

1. staatsrechtliche und -politische Grundlagen des Verwaltungshandelns (Staats- und Europarecht),
2. rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsrecht, Zivilrecht),
3. volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Volkswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft),
4. betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Organisation und Informationsverarbeitung (Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik),
5. sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Psychologie, Soziologie, Pädagogik) und
6. laufbahntypische Bereiche der Aufgabenerfüllung.

§ 17

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Es baut ergänzend und vertiefend auf den Lerninhalten des Grundstudiums und der berufspraktischen Studienzeiten auf.

(2) Im Hauptstudium I werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten und -fächern

1. Rechtliche Grundlagen:
 - a) Staats- und Europarecht,
 - b) Verwaltungsrecht,
 - c) Zivilrecht,
2. Verwaltung als wirtschaftliche Institution:
 - a) Volkswirtschaftslehre,
 - b) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - c) Betriebswirtschaftslehre,
 - d) Verwaltungsinformatik,
 - e) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
 - f) Verpflegungswirtschaft,
 - g) Bekleidungswirtschaft,
 - h) Beschaffung,
3. Verwaltung und Personal:
 - a) Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
 - b) Beamtenrecht,
 - c) Psychologie,
 - d) Soziologie

ergänzt, erweitert und vertieft. Darüber hinaus werden die Studiengebiete und -fächer

1. Rechtliche Grundlagen:
 - a) Strafrecht,
2. Verwaltung als wirtschaftliche Institution:
 - a) Umweltschutz,
3. Verwaltung und Personal:
 - a) Wehrrecht, Wehersatzwesen,
 - b) Besoldungs- und Versorgungsrecht (Beamte/Soldaten),
 - c) Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilfen, Vorschüsse, Unterstützungen

gelehrt. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, mindestens ein Wahlpflichtfach (20 Lehrstunden) zu belegen. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Im Hauptstudium II werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten und -fächern

1. Rechtliche Grundlagen:
 - a) Staats- und Europarecht,
 - b) Verwaltungsrecht,
 - c) Zivilrecht,
2. Verwaltung als wirtschaftliche Institution:
 - a) Volkswirtschaftslehre,
 - b) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - c) Betriebswirtschaftslehre,
 - d) Verwaltungsinformatik,
 - e) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
3. Verwaltung und Personal:
 - a) Wehrrecht, Wehersatzwesen,
 - b) Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
 - c) Beamtenrecht,
 - d) Psychologie,
 - e) Soziologie,
 - f) Besoldungs- und Versorgungsrecht (Beamte/Soldaten),
 - g) Reise- und Umzugskostenrecht

ergänzt, erweitert und vertieft. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, mindestens ein Wahlpflichtfach (20 Lehrstunden) zu belegen. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 18

Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten

Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Anwärterinnen und Anwärter berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien erwerben sowie die in den Fachstudien erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden. Für die Praktika und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne zu berücksichtigen.

§ 19

Praktika

(1) In den Praktika werden die Anwärterinnen und Anwärter in Schwerpunktbereichen der Laufbahn mit den wesentlichen Aufgaben der Bundeswehrverwaltung vertraut gemacht. Anhand praktischer Fälle werden sie besonders in der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den Arbeitstechniken ausgebildet. Je nach ihrem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten sollen sie einzelne Geschäftsvorgänge, die typisch für Aufgaben ihrer Laufbahn sind, selbständig bearbeiten, an dienstlichen Veranstaltungen und internen Fortbildungsveranstaltungen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen und Gelegenheit erhalten, sich im Vortrag und in der Verhandlungsführung zu üben.

(2) Tätigkeiten, die nicht dem Zweck der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

§ 20

Durchführung der Praktika

(1) Die Einstellungsbehörden sind verantwortlich für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Praktika. Sie bestimmen die Ausbildungsbereiche und die Ausbildungsstammpplätze.

(2) Das Einführungspraktikum dauert einen halben Monat und wird bei einer Standortverwaltung durchgeführt.

(3) Das Praktikum I dauert sechs Monate und wird bei folgenden Ausbildungsstationen durchgeführt:

1. einer Standortverwaltung und
2. einer Truppenverwaltung.

(4) Das Praktikum II dauert siebeneinhalb Monate und wird bei folgenden Ausbildungsstationen durchgeführt:

1. einer Standortverwaltung,
2. einer Truppenverwaltung,
3. einem Kreiswehrrersatzamt und
4. einer Wehrbereichsverwaltung.

(5) Der Ausbildungsrahmenplan legt die bei den Ausbildungsstationen vorgesehenen Teilabschnitte fest.

§ 21

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) In jeder Einstellungsbehörde wird eine Beamtin oder ein Beamter als Ausbildungsleitung bestellt. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter.

(3) Die Einstellungsbehörden bestellen für alle Ausbildungsbereiche Beamtinnen oder Beamte als Ausbildungsbeauftragte. Die Ausbildungsbeauftragten sind grundsätzlich von anderen Aufgaben freizustellen. Sie lenken und überwachen die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter ihres Bereichs und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher. Die Ausbildungsbeauftragten führen

regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Ausbilderinnen und Ausbildern durch und beraten sie in Fragen der Ausbildung.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sind in den einzelnen Ausbildungsstationen Beamtinnen oder Beamten zur Unterweisung und Anleitung zuzuteilen. Diesen Ausbilderinnen oder Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet.

(5) Vor Beginn der Praktika wird von den Ausbildungsbeauftragten für jede Anwärterin und jeden Anwärter ein Ausbildungsplan aufgestellt, aus dem sich die Ausbildungsstationen ergeben. Dieser Plan wird den Einstellungsbehörden vorgelegt; die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

§ 22

Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen betragen 316 Lehrstunden und haben zum Ziel, die in den Fachstudien und in den Praktika gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungen und der praktische Einsatz am Arbeitsplatz werden aufeinander abgestimmt. Einzelheiten regelt der Ausbildungsrahmenplan.

(2) Die Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen I finden im unmittelbaren Anschluss an das Grundstudium statt. Aufbauend auf den Inhalten des Grundstudiums dienen sie der Vorbereitung auf das Praktikum I. Studienfächer sind:

1. Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
2. Bekleidungswirtschaft,
3. Beschaffung,
4. Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen und
5. Verpflegungswirtschaft.

(3) Die Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen II und III finden im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum I und II statt. In interdisziplinären Projekten sind die in den Fachstudien und Praktika erworbenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen. Die Aufgabenschwerpunkte der Projekte sind zu entnehmen:

1. in den Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen II den Fächern
 - a) Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
 - b) Bekleidungswirtschaft,
 - c) Beschaffung,
 - d) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - e) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
 - f) Verpflegungswirtschaft,
2. in den Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen III den Fächern
 - a) Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
 - b) Besoldungs- und Versorgungsrecht (Beamte/Soldaten),
 - c) Öffentliche Finanzwirtschaft/Betriebswirtschaftslehre,

- d) Reise- und Umzugskostenrecht,
- e) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
- f) Wehrrecht, Wehersatzwesen.

(4) Die Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen I, II und III werden in einer Gesamtzeit von drei Monaten an der Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – durchgeführt. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden Lehrveranstaltungspläne unter Berücksichtigung der fachübergreifenden Zusammenhänge erstellt.

§ 23

Leistungsnachweise während der Fachstudien

(1) Während der Fachstudien haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein:

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten,
2. Hausarbeiten,
3. andere schriftliche Ausarbeitungen,
4. Referate,
5. andere mündlich zu erbringende Leistungen (z.B. Beiträge zu Fachgesprächen, Kolloquien),
6. Projektarbeit,
7. IT-Anwendungen,
8. Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form.

(2) Während des Grundstudiums sind vier schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Studiengebiete nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 können berücksichtigt werden.

(3) Während des Hauptstudiums sind sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung (§ 32 Abs. 1) sowie aus den Studienfächern Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen, Verpflegungs- und Bekleidungswirtschaft sowie Reise- und Umzugskostenrecht zu fertigen und sechs weitere Leistungsnachweise zu erbringen. Von den weiteren Leistungsnachweisen sind mindestens zwei in mündlicher Form zu erbringen, und zwar je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium I und im Hauptstudium II.

(4) Außerdem ist zusätzlich eine Hausarbeit zu fertigen. Die Anwärterinnen und Anwärter können das Thema aus den Studienfächern des Hauptstudiums I wählen. Ausgenommen sind die Studienfächer, die Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten waren. Die Fachbereichsleitung stellt die Aufgabe auf Vorschlag einer oder eines fachlich zuständigen Lehrenden aus dem von der Anwärterin oder dem Anwärter gewählten Studienfach; für gleiche Fächer können gleiche Aufgaben gestellt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter können ein bestimmtes Thema anregen. Für die Bearbeitung der Hausarbeit wird unter Angabe des spätesten Rückgabetermins eine Frist von vier Wochen gesetzt, davon sind zwei Wochen vorlesungsfrei. Während der Dauer der Bearbeitung der Hausarbeit sollen keine anderen Leistungsnachweise gefordert werden. Die Mindestanforderungen an Hausarbeiten legt der Studienplan fest.

(5) Jeder Leistungsnachweis wird mindestens eine Woche vor der Ausführung angekündigt. Der Leistungsnachweis wird nach § 37 bewertet und von der Fach-

hochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – schriftlich bestätigt; Studienabschnitt, Fach, Art des Nachweises, Rangpunkt und Note werden angegeben. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung der Bestätigung.

(6) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium I sollen vor Ausgabe der Hausarbeit, im Hauptstudium II einen Monat vor dem Beginn der schriftlichen Laufbahnprüfung erbracht sein. Wer an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des Studienabschnitts nachholen kann, erhält Gelegenheit, sich dem Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu unterziehen. Ist der Leistungsnachweis schuldhaft nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung erbracht worden, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(7) Zum Abschluss des Hauptstudiums II stellt die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter in den Hauptstudien mit ihren Rangpunkten und Noten aufgeführt werden. Das Zeugnis schließt mit der Angabe der nach § 37 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ab. Wer Fächer belegt hat, in denen keine Leistungsnachweise gefordert sind, erhält in dem Zeugnis die Teilnahme bescheinigt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(8) Bei Verhinderung, Rücktritt, Säumnis, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sind die §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung trifft die Stelle, die die Aufgabe des Leistungsnachweises bestimmt hat.

§ 24

Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärterinnen und Anwärter wird während der Praktika I und II für jeden Ausbildungsteilabschnitt, dem Anwärterinnen und Anwärter nach dem Ausbildungsplan mindestens für vier Wochen zugewiesen werden, eine schriftliche Bewertung nach § 37 abgegeben.

(2) Während der Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen I, II und III ist je eine schriftliche Aufsichtsarbeit zu erbringen, die nach § 37 bewertet wird. Die Aufgabenschwerpunkte der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind mindestens zwei Fächern nach § 22 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 zuzuordnen. § 23 Abs. 5, 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist ihnen zu eröffnen. Die Anwärterinnen und Anwärter können zu ihr schriftlich Stellung nehmen. Sie erhalten eine Ausfertigung der Bewertung.

(4) Zum Abschluss der berufspraktischen Studienzeiten erstellt die Ausbildungsleitung ein zusammenfassendes Zeugnis. In ihm werden die Bewertungen nach den Absätzen 1 und 2 aufgeführt. Zu diesem Zweck gibt die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – der Ausbildungsleitung jeweils unverzüglich nach Beendigung der Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen I, II und III die in diesen Ausbildungsabschnitten vorgenommenen Bewertungen schriftlich bekannt. Das zusammenfassende Zeugnis schließt mit der Angabe der nach § 37 Abs. 1

Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ab. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

§ 25

Regelaufstieg

(1) Die personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehrverwaltung benennen die Beamtinnen und Beamten, die am Auswahlverfahren für den Aufstieg nach den §§ 16 und 28 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung teilnehmen. Für die Durchführung des an einem zentralen Lehrinstitut der Bundeswehrverwaltung stattfindenden Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Über die Zulassung der im Auswahlverfahren für geeignet befundenen Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg entscheidet die zuständige personalbearbeitende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

(2) Die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 24 und 27 bis 41 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können nach ihrer Anhörung die Praktika um sechs Monate verkürzt werden. Eine Verkürzung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können zur zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen der Ausbildung nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der Praktika entzogen werden.

§ 26

Verwendungsaufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung können bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 16 und 29 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung zugelassen werden.

Kapitel 2

Prüfungen

§ 27

Zwischenprüfung

(1) Zum Abschluss des Grundstudiums haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung richtet sich an den Lernzielen aus. Sie besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Studiengebiete nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 können berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt je drei Zeitstunden.

(3) Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Für eine Zwischenprüfung können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Lehrenden oder sonstigen mit Lehraufgaben betrauten Mitgliedern der Fachhochschule, von denen eine oder einer den Vorsitz führt. Die Mitglieder sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Durchführung der Zwischenprüfung und die Festlegung ihrer Einzelheiten obliegen der Fachhochschule; die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander nach § 37 bewertet. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. § 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und insgesamt die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht worden ist.

(7) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie spätestens fünf Monate nach Abschluss des Grundstudiums und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung eine zweite Wiederholung zulassen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt. Bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern spätestens am Ende der Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen I über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis, das die Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittspunktzahl enthält. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt die Fachhochschule dies den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt; dabei soll der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mitgeteilt werden. Das Zeugnis nach Satz 1 und der Bescheid nach Satz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Prüfungsamt

(1) Dem beim Bundesministerium der Verteidigung eingerichteten Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Laufbahnprüfung; es trägt Sorge für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe.

(2) Das Prüfungsamt kann Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 29

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt; für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündliche Prüfung können gesonderte Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Es können mehrere, auch fachspezifische Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter, die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluss der Prüfung oder fachliche Gesichtspunkte in Bezug auf die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten dies erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch das Prüfungsamt bestellt; die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes – bei der Bildung einer fachspezifischen Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes – als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes – bei der Bildung einer fachspezifischen Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes – als Beisitzende,
3. mindestens zwei weitere Beamtinnen oder Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes – bei der Bildung einer fachspezifischen Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes – als Beisitzende.

Zwei Mitglieder sollen Lehrende oder sonstige mit Lehraufgaben betraute Mitglieder der Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – sein. Für die mündliche Prüfung beschränkt sich die Zahl der Beisitzenden auf die Mindestzahl nach den Nummern 2 und 3. Bei der Bildung gesonderter Prüfungskommissionen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündliche Prüfung sowie bei der Bildung mehrerer Prüfungskommissionen kann das Prüfungsamt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes mit der Leitung der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung beauftragen.

(3) Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Ersatzmitglieder bestellt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen stellen die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes sicher.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 30

Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.

(2) Die Prüfung wird an den Lernzielen ausgerichtet; in ihr sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt und die Ausbildung durchlaufen hat.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamtes können teilnehmen. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung und der Einstellungsbehörden, der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Fachbereichsleitungen der Fachhochschule, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten. Auf Wunsch von schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärtern kann die Schwerbehindertenvertretung während des sie betreffenden mündlichen Teils der Prüfung anwesend sein. Bei der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

§ 31

Prüfungsort, Prüfungstermin

(1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein. Die schriftliche Prüfung soll spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden den Anwärterinnen und Anwärtern im Auftrag des Prüfungsamtes von der Fachhochschule

– Fachbereich Bundeswehrverwaltung – rechtzeitig mitgeteilt.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt. Die Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – legt dem Prüfungsamt rechtzeitig eine ausreichende Zahl von Prüfungsaufgaben für jedes Prüfungsfach vor. Die Aufgaben der sechs schriftlichen Arbeiten sind aus folgenden Prüfungsfächern auszuwählen:

1. aus dem Studiengebiet 1 der Hauptstudien
 - a) Staats- und Europarecht,
 - b) Verwaltungsrecht,
 - c) Zivilrecht,
2. aus dem Studiengebiet 2 der Hauptstudien
 - a) Volkswirtschaftslehre,
 - b) Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - c) Betriebswirtschaftslehre,
3. aus dem Studiengebiet 3 der Hauptstudien
 - a) Wehersatzwesen,
 - b) Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht,
 - c) Beamtenrecht,
 - d) Besoldungs- und Versorgungsrecht (Beamte/Soldaten).

Das Prüfungsamt kann Prüfungsfächer zu Prüfungsfachkombinationen zusammenfassen.

(2) Für die Bearbeitung wird eine Zeit von jeweils vier Zeitstunden angesetzt. Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben; die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) An einem Tag wird nur eine Aufgabe gestellt. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben; nach zwei Arbeitstagen wird ein freier Tag vorgesehen.

(4) Die Prüfungsvorschläge und die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfenden nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken darin die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeit, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 12 sowie etwaige besondere Vorkommnisse und unterschreiben die Niederschrift.

(7) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten ist § 27 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(8) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 35 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

§ 33

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn vier oder mehr schriftliche Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Leitung des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung der Fachhochschule stellt im Auftrag des Prüfungsamtes die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung fest. Sie gibt die Zulassung oder Nichtzulassung den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekannt. Dabei sollen den zugelassenen Anwärterinnen und Anwärtern auch die von ihnen in den einzelnen schriftlichen Aufsichtsarbeiten erzielten Rangpunkte mitgeteilt werden, wenn sie dies beantragen. Die Nichtzulassung bedarf der Schriftform; sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommissionen wählen aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (§ 32 Abs. 1) und folgenden Prüfungsfächern entsprechend aus:

1. aus dem Studiengebiet 1 der Hauptstudien
 - a) Gerichtsbarkeit/Verfahrensrecht,
 - b) Grundzüge des Strafrechts,
2. aus dem Studiengebiet 2 der Hauptstudien
 - a) Verwaltungsinformatik,
 - b) Umweltschutz,
 - c) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
 - d) Verpflegungswirtschaft,
 - e) Bekleidungswirtschaft,
 - f) Beschaffung,
3. aus dem Studiengebiet 3 der Hauptstudien
 - a) Wehrrecht,
 - b) Personalvertretungsrecht,
 - c) Psychologie,
 - d) Soziologie,
 - e) Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilfen, Vorschüsse und Unterstützungen.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen leiten die Prüfung und stellen sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 40 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht überschreiten; sie soll 50 Minuten nicht überschreiten. Es sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommissionen bewerten die Leistungen nach § 37; die Fachprüferinnen und Fachprüfer schlagen jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszu-

drücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.

(5) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben.

§ 35

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amts-, vertrauens- oder personalärztlichen Zeugnisses oder eines Zeugnisses einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Anwärterinnen oder Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt entscheidet, zu welchen Zeitpunkten die Prüfung oder Teile der Prüfung nachgeholt und ob und wieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Mitteilungen nach Satz 1 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission nach Absatz 2 über die weitere Fortsetzung der Prüfung gestattet werden; bei einer erheblichen Störung können sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. § 29 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen, eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder einer Täuschung, die nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung

einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der Prüfung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Betroffenen werden vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 gehört.

§ 37

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Rangpunkten bewertet:

| | |
|-------------------------------------|---|
| sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) 13 bis 11 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie werden auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zugeteilt. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen berücksichtigt.

(3) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.

(4) Die Leistungspunkte werden einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Rangpunkte zugeordnet:

| | Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte | Rangpunkte |
|-------|---|------------|
| | 100 bis 93,7 | 15 |
| unter | 93,7 bis 87,5 | 14 |
| unter | 87,5 bis 83,4 | 13 |
| unter | 83,4 bis 79,2 | 12 |
| unter | 79,2 bis 75,0 | 11 |
| unter | 75,0 bis 70,9 | 10 |
| unter | 70,9 bis 66,7 | 9 |
| unter | 66,7 bis 62,5 | 8 |
| unter | 62,5 bis 58,4 | 7 |
| unter | 58,4 bis 54,2 | 6 |
| unter | 54,2 bis 50,0 | 5 |
| unter | 50,0 bis 41,7 | 4 |
| unter | 41,7 bis 33,4 | 3 |
| unter | 33,4 bis 25,0 | 2 |
| unter | 25,0 bis 12,5 | 1 |
| unter | 12,5 bis 0 | 0. |

(5) Ist nach der Art des Leistungsnachweises oder der Prüfungsarbeit die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar, werden den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

§ 38

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote fest. Dabei werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 vom Hundert,
2. die Durchschnittspunktzahl des Hauptstudiums mit 9 vom Hundert,
3. die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten mit 9 vom Hundert,
4. die Rangpunkte der sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit jeweils 9 vom Hundert (insgesamt 54 vom Hundert) und
5. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 23 vom Hundert.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl fünf oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet; im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 1 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht ist.

(3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission teilt die oder der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die erreichten Rangpunkte mit und erläutert sie auf Wunsch kurz mündlich.

(4) Über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 39

Zeugnis

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis, das mindestens die Abschlussnote sowie die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthält. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dies den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt. Das Zeugnis nach Satz 1 und der Bescheid nach Satz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses wird zu den Personalgrundakten genommen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält von der Einstellungsbehörde ein Zeugnis, das auch die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte umfasst.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben. In den Fällen des § 36 Abs. 3 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis zurückzugeben.

§ 40

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse über die Zwischenprüfung, die Hauptstudien, die berufspraktischen Studienzeiten, der Niederschrift über die Laufbahnprüfung sowie des Zeugnisses der Laufbahnprüfung ist mit den schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten werden bei der Fachhochschule – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Alle Anwärterinnen und Anwärter können nach Abschluss der mündlichen Laufbahnprüfung Einsicht in die sie betreffenden Teile der Prüfungsakten nehmen.

§ 41

Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen; das Bundesministerium der Verteidigung kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung zu wiederholen und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert. Die Wiederholungsprüfung soll zusammen mit den Anwärterinnen

und Anwärtern der nächsten Laufbahnprüfung abgelegt werden.

Kapitel 3

Sonstige Vorschriften

§ 42

Übergangsregelung

Für die Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1999 begonnen haben, wird die Ausbildung nach bisherigem Recht zu Ende

geführt. Für die Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Oktober 1999 begonnen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass ihre Ausbildung zum nächstfolgenden neuen Studienabschnitt umgestellt wird. Für die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 2001

Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

**Verordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes
(LAP-hDBibIV)**

Vom 25. Oktober 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

- § 1 Laufbahnämter
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbibliotheken
- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Inhalt, Gliederung und Abschluss des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Schwerbehinderte Menschen
- § 12 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Ausbildungsakte
- § 14 Ziel der praktischen Ausbildung
- § 15 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 16 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder
- § 17 Bewertung während der praktischen Ausbildung
- § 18 Durchführung der theoretischen Ausbildung

Kapitel 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

- § 19 Prüfung
- § 20 Wiederholung
- § 21 Ende des Vorbereitungsdienstes

Kapitel 3

Aufstieg

- § 22 Aufstieg, Auswahlverfahren
- § 23 Einführung
- § 24 Rechtsstellung nach bestandener Aufstiegsprüfung

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

§ 1

Laufbahnämter

(1) Die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- | | |
|---|--|
| 1. im Vorbereitungsdienst | Bibliotheksreferendarin/ Bibliotheksreferendar, |
| 2. in der Probezeit bis zur Anstellung | Bibliotheksrätin zur Anstellung (z. A.)/ Bibliotheksrat zur Anstellung (z. A.), |
| 3. im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 13) | Bibliotheksrätin/ Bibliotheksrat, |
| 4. in den Beförderungsämtern der | |
| a) Besoldungsgruppe A 14 | Bibliotheksoberrätin/ Bibliotheksoberrat, |
| b) Besoldungsgruppe A 15 | Bibliotheksdirektorin/ Bibliotheksdirektor, |
| c) Besoldungsgruppe A 16 | Leitende Bibliotheks- direktorin/Leitender Bibliotheksdirektor. |

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll die Beamtinnen und Beamten befähigen, die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes in allen Arbeitsbereichen des Bibliothekswesens wahrzunehmen. Der Vorbereitungsdienst vermittelt neben dem Fachwissen insbesondere auch die Grundlagen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Verständnis für kulturelle, rechtliche, politische, wirtschaftliche, technische und soziale Fragen.

§ 3

Einstellungsbehörden, Ausbildungsbibliotheken

(1) Einstellungsbehörden sind die obersten Bundesbehörden, die Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Ihnen obliegen die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Einstellung;

sie treffen die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Die Einstellungsbehörden sind die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Dienstbehörden. Ihnen obliegen auch die Bedarfsermittlung, die Ausschreibung und die Betreuung der Referendarinnen und Referendare.

(2) Ausbildungsbibliotheken sind die Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek, die Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz, die Bibliothek des Ibero-Amerikanischen Instituts Preußischer Kulturbesitz, die Bibliothek des Deutschen Bundestages und die Universitätsbibliotheken der Universitäten der Bundeswehr. Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien kann bei Bedarf weitere wissenschaftliche Bibliotheken, deren Abteilungen durch Beamtinnen oder Beamte des höheren Bibliotheksdienstes geleitet werden und die die Gewähr dafür bieten, dass die Anforderungen nach den §§ 14 bis 17 erfüllt werden, als Ausbildungsbibliotheken anerkennen.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
3. ein für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes geeignetes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfasst, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereiches der Bundeslaufbahnverordnung können eingestellt werden, wenn der Hochschulabschluss gleichwertig ist.

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die jeweilige Einstellungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
3. Ablichtungen
 - a) des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder des Nachweises eines entsprechenden Bildungsstandes,
 - b) des Zeugnisses über die Staatsprüfung oder die Hochschulprüfung,

- c) der Bescheinigungen der Hochschule über die Vorlesungen, die die Bewerberin oder der Bewerber belegt hat, und über die Übungen und Seminare, an denen sie oder er teilgenommen hat,
 - d) etwaiger weiterer Unterlagen über besondere wissenschaftliche oder informationstechnische Kenntnisse und Fähigkeiten und
 - e) der Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen sowie
4. gegebenenfalls eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und persönlichen Eigenschaften für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der an dem Auswahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält von der jeweiligen Einstellungsbehörde die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(4) Das Auswahlverfahren wird bei der Einstellungsbehörde von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus drei Beamtinnen oder Beamten des höheren Bibliotheksdienstes, von denen eine oder einer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einstellungsbehörden bestellen die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellungsbehörden entscheiden unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes oder einer Personalärztin oder eines Personalarztes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendienstauglichkeit Stellung genommen wird,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls Ausfertigungen der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er
 - a) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
 - b) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt die jeweilige Einstellungsbehörde.

§ 8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – die Bewerberinnen zu Bibliotheksreferendarinnen und die Bewerber zu Bibliotheksreferendaren ernannt.

(2) Die Referendarinnen und Referendare unterstehen der Dienstaufsicht der jeweiligen Einstellungsbehörde. Während der Abordnung zu anderen Behörden unterstehen sie zusätzlich auch deren Dienstaufsicht.

§ 9

Dauer, Inhalt, Gliederung und Abschluss des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfasst die praktische Ausbildung in bibliothekarischen Schwerpunktbereichen und die theoretische Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung dauert zwölf Monate und findet an einer Hochschule statt.

(3) Die praktische Ausbildung umfasst das Praktikum I (großes Praktikum) von zehn Monaten und das Praktikum II (kleines Praktikum) von zwei Monaten.

(4) Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird in einem von der jeweiligen Einstellungsbehörde aufgestellten Ausbildungsplan festgelegt, der der Referendarin oder dem Referendar zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ausgehändigt wird.

(5) Wird die Ausbildung wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt oder verlängert und Abweichungen vom Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(6) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

§ 10

Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann – nach Anhörung der Referendarinnen und Referendare – in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Referendarinnen und Referendaren, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(3) Bei Nichtbestehen der in § 19 Abs. 1 genannten Prüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 20 Satz 3 bis 5.

(4) Die praktische Ausbildung kann um Zeiten einer beruflichen Tätigkeit auf den in § 15 Abs. 2 genannten Gebieten verkürzt werden, soweit Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken wahrgenommen wurden. Die Verkürzung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 11

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich noch möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

§ 12

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 13

Ausbildungsakte

Für die Referendarinnen und Referendare sind Personalakten „Ausbildung“ zu führen, in die der Ausbildungsplan, die Leistungsnachweise, Lehrgangsklausuren und Bewertungen aufzunehmen sind.

§ 14

Ziel der praktischen Ausbildung

(1) In den Praktika erwerben die Referendarinnen und Referendare berufliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur selbständigen Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind.

(2) Während der Praktika werden die Referendarinnen und Referendare in den Schwerpunktbereichen der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes mit den Aufgaben der Bibliotheken vertraut gemacht. Je nach ihrem Ausbildungsstand sollen die Referendarinnen und Referendare einzelne Geschäftsvorgänge, die typisch für die Aufgaben der Laufbahn sind, selbständig bearbeiten und an dienstlichen Veranstaltungen und internen Fortbildungsveranstaltungen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen.

(3) Tätigkeiten, die nicht dem Ziel der Ausbildung entsprechen, dürfen den Referendarinnen und Referendaren nicht übertragen werden.

(4) Die Ausbildungsbibliotheken koordinieren die praktische Ausbildung.

§ 15

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Praktika werden bei folgenden Stellen durchgeführt:

1. Praktikum I bei der jeweils eigenen Bibliothek und
2. Praktikum II bei einer anderen der in § 3 Abs. 2 genannten Bibliotheken.

In begründeten Ausnahmefällen können auch beide Praktika bei der jeweils eigenen Bibliothek, einer der anderen Bibliotheken nach § 3 Abs. 2 oder bei einer Universitätsbibliothek eines Landes durchgeführt werden.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. Bestandsaufbau,
2. Bestandserschließung,
3. Benutzungs-, Informations- und Beratungsdienst,
4. Einsatz der Informationstechnik in Bibliotheken,
5. Bibliotheksbau und technische Einrichtungen sowie
6. Organisation, allgemeine Verwaltung und Leitungsaufgaben.

(3) Jede Ausbildungsbibliothek erstellt einen Ausbildungsplan, der Art und Dauer der Tätigkeit der Referendarinnen und Referendare während der Ausbildung in den

einzelnen Bereichen der Bibliothek regelt. Der Ausbildungsplan ist der jeweiligen Einstellungsbehörde vorzulegen; die Referendarinnen und Referendare erhalten eine Ausfertigung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare sollen, soweit es die personellen Verhältnisse bei der jeweiligen Ausbildungsbibliothek zulassen, gegen Mitte und gegen Ende des großen Praktikums (Praktikum I) jeweils eine schriftliche Arbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen fertigen. Die Arbeiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person im Benehmen mit der Ausbildungsleitung ausgewählt, zugeteilt und beurteilt und mit einer der in § 17 festgesetzten Noten und Punktzahlen bewertet. Nach der Bewertung sind die Arbeiten mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen.

§ 16

**Ausbildungsleitung,
Ausbilderinnen und Ausbilder**

(1) Jede Ausbildungsbibliothek bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes als Ausbildungsleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich ist, sowie eine Vertretung. Außerdem werden auf Vorschlag der Ausbildungsleitung Ausbilderinnen oder Ausbilder bestellt.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare; sie stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Referendarinnen und Referendaren und den Ausbilderinnen und Ausbildern durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.

(3) Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Referendarinnen und Referendare werden am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet. Die Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

§ 17

**Bewertung
während der praktischen Ausbildung**

(1) Jede Ausbildungsbibliothek gibt über die Leistungen und den Befähigungsstand der Referendarinnen und Referendare unter Berücksichtigung von Arbeiten nach § 15 Abs. 4 eine schriftliche Bewertung ab. Die Bewertung soll Auskunft über die fachlichen Kenntnisse, die Allgemeinbildung, die berufliche Eignung und über das Persönlichkeitsbild geben; auf besondere Fähigkeiten oder Mängel ist hinzuweisen. Die Leistungen der Referendarinnen und Referendare sind mit folgenden Noten zu bewerten:

| | |
|-------------------------------------|---|
| sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) 13 bis 11 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |

| | |
|-----------------------------------|---|
| ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Referendarinnen und Referendaren besprochen. Sie ist ihnen zu eröffnen. Die Referendarinnen und Referendare erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich Stellung nehmen.

§ 18

Durchführung der theoretischen Ausbildung

(1) Die Referendarinnen und Referendare werden für die theoretische Ausbildung einer geeigneten Hochschule zugewiesen.

(2) Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Grundlagen der Informationswissenschaft,
2. Organisation der Wissenschaft und des Bildungswesens, Kulturpolitik,
3. Rechts- und Verwaltungskunde,
4. Organisation und Betrieb von Bibliotheken (Verwaltung, Management und Personalführung, Bestandsaufbau und -erschließung, Benutzungs- und Beratungsdienst, Öffentlichkeitsarbeit),
5. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
6. Informationstechnik,
7. Bibliotheksgeschichte,
8. deutsches und ausländisches Bibliothekswesen der Gegenwart,
9. Informations- und Dokumentationswesen,
10. Buch- und Medienkunde und
11. Allgemein- und Fachbibliographien, Informationsvermittlung.

Kapitel 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 19

Prüfung

(1) Zum Abschluss der theoretischen Ausbildung legen die Referendarinnen und Referendare die Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes des Sitzlandes der Hochschule, der sie zugewiesen sind, ab.

(2) Mit dem Bestehen der in Absatz 1 genannten Prüfung erwerben die Referendarinnen und Referendare die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes.

§ 20

Wiederholung

Referendarinnen und Referendare, die die Prüfung im Sinne des § 19 Abs. 1 nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Sie bestimmt auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses, um welche Zeit der Vorbereitungsdienst verlängert wird und welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind. Die weitere Ausbildung muss mindestens sechs Monate dauern und darf ein Jahr nicht übersteigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

§ 21

Ende des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der in § 19 Abs. 1 genannten Prüfung endet der Vorbereitungsdienst. Maßgebend ist der Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Das Bestehen der Prüfung im Sinne des § 19 Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Kapitel 3

Aufstieg

§ 22

Aufstieg, Auswahlverfahren

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationsstellen können gemäß § 33 der Bundeslaufbahnverordnung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes zugelassen werden.

(2) In einem Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission die Eignung für die künftige Laufbahn festgestellt. § 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

§ 23

Einführung

(1) Die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten nehmen zur Einführung in die neue Laufbahn gemeinsam mit den Referendarinnen und Referendaren an der Ausbildung teil. § 8 Abs. 2 Satz 2 und die §§ 9 bis 19 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der in § 19 Abs. 1 genannten Prüfung. § 20 gilt entsprechend.

§ 24

Rechtsstellung nach bestandener Aufstiegsprüfung

Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Ein-

gangsames der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Referendarinnen und Referendare richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte entsprechend.

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

§ 25

Übergangsregelung

Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2001

Der Bundesminister des Innern
Schily

Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 29. Oktober 2001

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium der Justiz aus Anlass der Organisationserlasse vom 22. Januar 1993 (BGBl. I S. 303), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68), vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 16. Juli 1999 (BGBl. I S. 1723) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) sowie des Kabinettsbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBI S. 46) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

Abschnitt 1**Anpassung von Gesetzen****Artikel 1****Sechstes Überleitungsgesetz**

(105-5)

Das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Das Auswärtige Amt“ ersetzt.

Artikel 2**Gesetz über
das Inverkehrbringen und die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(105-15)

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom

13. Mai 1993 (BGBl. I S. 693) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 3**Gesetz über
den Bau der „Südümfahrung Stendal“
der Eisenbahnstrecke Berlin-Oebisfelde**

(105-22)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Bau der „Südümfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin-Oebisfelde vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1906) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 4**Gesetz über
die Verkündung von Rechtsverordnungen**

(114-1)

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesverkehrsministeriums“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 5**Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

(12-10)

In § 25 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2001

(BGBl. I S. 904) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs- zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297) werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 7

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen

(188-3)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen vom 11. September 1973 (BGBl. 1973 II S. 1417) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

(188-11-2)

Das Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. März 1975 (BGBl. 1975 II S. 301, 1106, 1978 II S. 1211), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 4 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

(188-15)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 und 2, Artikel 3 Abs. 8, Artikel 5 Abs. 6 Satz 1, Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 11 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 10

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

(188-43)

In Artikel 6 § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1138), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1778) geändert worden ist,

werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt

(188-44)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 779) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen

(188-45)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 770) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Binnenschifffahrt

(188-47)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Binnenschifffahrt vom 2. Februar 1994 (BGBl. 1994 II S. 258) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 14

Gesetz zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989

(188-52)

In Artikel 2 des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 vom 28. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 146) werden die Wörter „Der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 15

Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen

(188-59)

Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 16

Gesetz zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

(188-60)

In Artikel 2 des Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1150, 1995 II S. 972, 974) werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und für Verkehr“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 17

Gesetz zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta

(188-76)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 4) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 18

Ausführungsgesetz zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

(188-84)

In § 8 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert wor-

den ist, werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (188-89)

In Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2498), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 20

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (190-1)

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und in Nummer 4 die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „dem Auswärtigen Amt“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und in Nummer 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

3. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 21

BSI-Errichtungsgesetz (200-4)

Das BSI-Errichtungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 22

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (200-5)

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 23

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

(201-5)

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 4 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 18 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“, die Wörter „die anderen Bundesminister“ durch die Wörter „die anderen Bundesministerien“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 24

Gesetz über die Gebühren des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

(202-3-2)

In § 2 Satz 1 des Gesetzes über die Gebühren des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805, 818) werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 25

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts

(2031-1/1)

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 9 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

2. In Artikel 13 Satz 1 und Artikel 15 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 26

Bundesbesoldungsgesetz

(2032-1)

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „vom Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 43 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
3. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ ersetzt.
4. In § 50a Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
5. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, hinsichtlich

der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Das Auswärtige Amt“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Das Auswärtige Amt“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

7. In § 63 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

8. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

9. In § 70 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „vom Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „vom Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

10. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz oder dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

11. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

12. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bun-

desminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 27

Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens

(212-1)

§ 2 des Gesetzes über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) wird aufgehoben.

Artikel 28

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe

(2120-3)

Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“, die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 29

BGA-Nachfolgegesetz

(2120-4-1)

Das BGA-Nachfolgegesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden

a) die Wörter „vom Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „von dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehören,“ und

b) die Wörter „mit seiner Zustimmung“ durch die Wörter „mit dessen Zustimmung“ ersetzt.

3. In § 5 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ durch die Wörter „des Bundesministeriums, zu dessen Geschäftsbereich sie gehören,“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich das jeweilige Bundesinstitut gehört,“ ersetzt.

Artikel 30

Grundstoffüberwachungsgesetz

(2121-7)

In § 23 Abs. 2 und § 33 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835) werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 31

Gentechnikgesetz

(2121-60-1)

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Arbeit und Sozialordnung, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1a Satz 3 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 32

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

(2124-8)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissen-

schaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 33

Hebammengesetz

(2124-14)

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 34

Krankenpflegegesetz

(2124-15)

Das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 35

Rettungsassistentengesetz

(2124-16)

In § 10 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 36

Orthoptistengesetz

(2124-17)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 37**MTA-Gesetz**

(2124-18)

In § 8 Abs. 1 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 38**Diätassistentengesetz**

(2124-19)

In § 8 Abs. 1 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 39**Masseur- und Physiotherapeutengesetz**

(2124-20)

In § 13 Abs. 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 40**Weingesetz**

(2125-5-7)

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 8b, 12 Abs. 1 und 2, §§ 15, 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 7, § 44 Abs. 2 Satz 2 und §§ 51 und 53 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 und §§ 14 und 57 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt,“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Der letzte Satz wird aufgehoben.

6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Der letzte Satz wird aufgehoben.

7. Die §§ 30 und 55 werden wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird jeweils aufgehoben.

8. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

11. In §§ 41, 45 Satz 2, § 47 Satz 4 und § 57a Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 41

Süßstoffgesetz

(2125-7)

In § 13 des Süßstoffgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden

1. die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und
2. die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 42

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

(2125-40-1-2)

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirt-

schaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 19a, 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 2 und § 47a Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

8. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

9. In § 26a werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

10. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

11. In § 32 Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt und die Wörter „und, soweit sie Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 9 betreffen, auch des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
 12. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien der Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 13. In § 36 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
 14. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 15. In § 46d Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „sowie für die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „sowie für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 16. In § 60 werden die Wörter „für Gesundheit“ gestrichen.
1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 2. In § 4 Abs. 6 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen“ ersetzt.
 3. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 45

Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969

(2126-8)

Das Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 865), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“, die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
2. In Artikel 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 46

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

(2129-4)

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“, die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 43

Gesetz über

Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

(2125-41)

In § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden

1. die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und
 2. die Wörter „den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“
- ersetzt.

Artikel 44

Lebensmittelspezialitätengesetz

(2125-42)

Das Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 47

Benzinbleigesetz

(2129-5)

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 3a Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 48

Gesetz zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See

(2129-7)

In Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See vom 21. September 1972 (BGBl. 1972 II S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 49

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(2129-8)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 11, § 31a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, §§ 45, 46 Abs. 1 Satz 5, § 51a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 2 Satz 3 und § 60 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - c) die Wörter „beim Bundesminister“ durch die Wörter „beim Bundesministerium“,
 - d) die Wörter „den zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“,
 - e) die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“,
 - f) die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“ oder
 - g) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“
 ersetzt.

2. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

3. In § 39 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 50

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

(2129-11)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus vom 18. September 1981 (BGBl. 1981 II S. 870), das durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 51

MARPOL-Gesetz

(2129-12)

In Artikel 2 Abs. 1 des MARPOL-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546) werden die Wörter „Das Bundes-

ministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 52

Gesetz zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl

(2129-13)

In Artikel 3 des Gesetzes zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl vom 3. April 1985 (BGBl. 1985 II S. 593), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 53

Abfallverbringungsgesetz

(2129-15-8)

Das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 und § 8 Abs. 1 Satz 9, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesministerien der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „die Bundesministerien der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft und Technologie, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 54

Strahlenschutzvorsorgegesetz

(2129-16)

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Gesundheit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

 1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen und deren Ausgangsstoffen,
 2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen und deren Ausgangsstoffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken. Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

 1. das Inverkehrbringen von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
 2. das Verbringen von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Gesundheit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 vom Bundesministerium für Gesundheit, zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.“

Artikel 55
Ölschadengesetz

(2129-18)

Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770, 1995 I S. 2084), geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1802), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 6 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 56

Gesetz
zu internationalen Übereinkommen
über den Schutz der Meeresumwelt des
Ostseegebietes und des Nordostatlantiks

(2129-26)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und b des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1355) werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 57

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

(2129-27-2)

In § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 58

Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz

(2129-28)

Das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“, die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 59

Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

(2129-33)

In § 8 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882) werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 60

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

(2129-34)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1345) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 61

Hohe-See-Einbringungsgesetz

(2129-36)

Das Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 62

Baugesetzbuch

(213-1)

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ und die Wörter „den beteiligten Bundesministern“ durch die Wörter „den beteiligten Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 63

Bauproduktengesetz

(213-16)

Das Bauproduktengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 7 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 64
Heimgesetz
(2170-5)

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 65
Asylbewerberleistungsgesetz
(2178-1)

In § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 66
Auswandererschutzgesetz
(2182-3)

In § 4 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 67
Hochschulbauförderungsgesetz
(2211-1)

Das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Forschung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 68
Hochschulrahmengesetz
(2211-3)

In § 72 Abs. 2 Satz 6 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 69
Hochschulstatistikgesetz
(2211-6)

In § 7 Abs. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 70
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
(2212-4)

In § 3 Satz 3 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 71
Gesetz zum Schutz
deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
(224-2)

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
5. In § 12 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
6. In § 21 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „vom zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „von dem für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.
5. In § 24 werden die Wörter „der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel 72

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung

(224-3)

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 9, 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. In § 21 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 73

Gesetz über die Deutsche Bibliothek

(224-5)

Das Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265), geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 913), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „des zuständigen Bundesministers“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesministeriums“ durch die Wörter „Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 74

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

(224-6)

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 75

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

(224-7)

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2553, 1987 I S. 1069) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 76

Bundesarchivgesetz

(224-8)

In § 6 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel 77

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

(224-11)

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1166) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 78

Gesetz zur Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

(224-12)

Das Gesetz zur Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3138) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 79

Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

(224-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2582) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 80

Kulturgüterrückgabegesetz

(224-15)

In § 3 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162) werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 81

Deutsche-Welle-Gesetz

(2251-5)

In § 23 Abs. 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), das durch Artikel 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

Artikel 82

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

(2330-4)

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe d werden die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 83

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

(2331-5)

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 84

Bundesentschädigungsgesetz

(251-1)

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 172 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 182 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 227d werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 85

Ausländergesetz

(26-6)

In § 74 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 86

Schiffsregisterordnung

(315-18)

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 91 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 87

Grundbuchbereinigungsgesetz

(315-21-2)

In § 9 Abs. 11 Satz 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 88

Arbeitsgerichtsgesetz

(320-1)

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 11a Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 63 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - c) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - d) die Wörter „Zuständiger Minister“ durch die Wörter „Zuständiges Ministerium“,
 - e) das Wort „er“ durch das Wort „es“ oder
 - f) die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 89

Produktsicherheitsgesetz

(400-12)

In § 12 Abs. 4 Satz 3 und § 13 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 90

Wohnungseigentumsgesetz

(403-1)

In § 59 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wohnungsbau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 91

Handelsgesetzbuch

(4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In § 292 Abs. 1 Satz 1, § 292a Abs. 3 Satz 1 und § 330 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 342a Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 412 Abs. 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 522 Abs. 2 werden die Wörter „vom Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „vom Auswärtigen Amt“ ersetzt.

Artikel 92

Börsengesetz

(4110-1)

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. In § 2c werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 63 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 93

Wertpapierhandelsgesetz

(4110-4)

In § 5 Abs. 1 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 94

Aktiengesetz

(4121-1)

In § 128 Abs. 6 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 95

Wertpapierbereinigungsschlussgesetz

(4139-1-4)

In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45) werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 96

Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

(4139-2)

Das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 95 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Die Bundesminister der Finanzen und des Auswärtigen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen und das Auswärtige Amt“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 13 Satz 1, §§ 20, 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 57 Abs. 1 und 3 Satz 3, § 64 Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils
 - die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ oder
 - die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 97

Markengesetz

(423-5-2)

In § 137 Abs. 1 und § 139 Abs. 1 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 98

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

(440-12)

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

- In § 14 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „vom Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
- In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
- In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 99

Verbrechensbekämpfungsgesetz

(450-27)

In Artikel 15 Nr. 2 Satz 1 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 100

Soldatenversorgungsgesetz

(53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 7, § 11 Abs. 5 Satz 4, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 2 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 3 und 5, § 49 Abs. 2 Satz 3, § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 2 Satz 3, § 63 Abs. 4, § 77b Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 6 Satz 2, § 81a Satz 1, § 82 Abs. 2 Satz 3, § 85 Abs. 3 und 4 Satz 4, § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1 und 2 Satz 5, § 88 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4, 6 Nr. 1 und 2 und Abs. 7 Nr. 4 Satz 1, § 92 Abs. 1 und 2 und § 94 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils
 - a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - c) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - d) die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“,
 - e) die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“,
 - f) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
 - g) die Wörter „beim Bundesminister“ durch die Wörter „beim Bundesministerium“ oder
 - h) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 101

Landbeschaffungsgesetz

(54-3)

In § 69 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 102

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

(57-1)

Das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Nr. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In Artikel 23 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 103

Streitkräfteaufenthaltsgesetz

(57-5)

Artikel 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Absatz 6 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 104

Entwicklungsländer-Steuergesetz

(610-6-6)

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 6 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 105
Bewertungsgesetz

(610-7)

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 106
Einkommensteuergesetz

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 107
Vermögensteuergesetz

(611-6-3-2)

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 108
Rennwett- und Lotteriegesetz

(611-14)

In §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesminister für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 109
Vorläufiges Biergesetz

(612-6)

In § 25 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.

Artikel 110
Gesetz über das Branntweinmonopol

(612-7)

In § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 111
Mineralölsteuergesetz

(612-14-20)

In § 31 Abs. 2 Nr. 13 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 112
Haushaltsgrundsätzegesetz

(63-14)

In § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 113
Gesetz über
die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

(640-6)

Das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1, 6 Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
8. In § 16 werden die Wörter „den beteiligten Bundesministern“ durch die Wörter „den beteiligten Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 114

ERP-Entwicklungshilfegesetz

(642-6)

Das ERP-Entwicklungshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 642-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 115

Gesetz zur

Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

(652-2)

In § 9 Satz 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 116

Gesetz über die Bildung

eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

(700-2)

Das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die fachlich zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „die fachlich zuständigen Bundesministerien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die fachlich zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „Die fachlich zuständigen Bundesministerien“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 117

Gesetz über

die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

(700-3)

Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 118**Gesetz zur vorläufigen Regelung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

(701-1)

In § 2 Abs. 4 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887, 3158) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 119**Gesetz zur
Abwicklung und Entflechtung
des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens**

(703-3)

Das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern, für Vertriebene und für Angelegenheiten des Bundesrates,“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen, für Wirtschaft und Technologie, des Innern“ ersetzt.
3. In § 22 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 120**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

(703-5)

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

3. In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

4. In § 46 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

5. In § 48 Satz 1, § 51 Abs. 2 Satz 2, §§ 52 und 106 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

7. In § 56 Abs. 3 Satz 3 und § 127 Nr. 8 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

8. In § 59 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

9. In § 63 Abs. 4 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 121**Gesetz zu
dem Übereinkommen vom
14. Dezember 1957 über Rüstungskontroll-
maßnahmen der Westeuropäischen Union**

(704-3)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In Artikel 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 122**Wirtschaftssicherstellungsgesetz**

(705-1)

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Der danach zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das danach zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
6. In § 9 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen“ und die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 123**Gesetz zur
Förderung der Stabilität
und des Wachstums der Wirtschaft**

(707-3)

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 49 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Satz 2, § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 25 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - c) die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“,
 - d) die Wörter „die Bundesminister“ durch die Wörter „die Bundesministerien“,
 - e) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - f) die Wörter „Die zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „Die zuständigen Bundesministerien“ oder
 - g) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“
 ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Wörter „die Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen“ und in Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 124**Steueränderungsgesetz 1969**

(707-6-1-1)

In Artikel 8 § 6 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 125**Gesetz
über steuerliche Maßnahmen bei
Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft**

(707-6-1-3)

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), das zuletzt durch

Artikel 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 126

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (707-7)

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 127

Filmförderungsgesetz (707-12)

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 34 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 5, § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“, in Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ und in Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

4. In § 32 Abs. 6 Satz 3 und § 43 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.
5. In § 70 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
6. In § 71 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
7. In § 74 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ und die Wörter „den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
8. In § 75 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.

Artikel 128

Stahlinvestitionszulagengesetz (707-13)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 129

Fördergebietsgesetz (707-19)

In § 7a Abs. 3 Satz 5 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 130
Rohstoffstatistikgesetz
(708-24)

In § 6 Abs. 3 des Rohstoffstatistikgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 131
Gewerbeordnung
(7100-1)

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658), wird wie folgt geändert:

1. In § 33f Abs. 1, §§ 33g, 34 Abs. 2 Satz 1, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34c Abs. 3 Satz 1, § 55e Abs. 2 Satz 2, §§ 55f und 56 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 33f Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 33f Abs. 2 Nr. 2 und § 153b Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 120e Abs. 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 132
Viertes Bundesgesetz
zur Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1-4)

In Artikel III des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 133
Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1-6)

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 134
Medizinproduktegesetz
(7102-47)

Das Medizinproduktegesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 und 7 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 6 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 39 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 135
Handwerksordnung
(7110-1)

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2a, § 9 Satz 1, § 18 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2, § 27a Abs. 1, § 27b Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 3 Satz 6 und § 50a Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 und § 45 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
4. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 42a Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
6. In § 85 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 136

Blindenwarenvertriebsgesetz

(7120-2)

In den §§ 8, 9 und 10 Abs. 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 137

Gaststättengesetz

(7130-1)

In § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 29 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 138

Sprengstoffgesetz

(7134-2)

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „die zuständigen Bundesministerien“ ersetzt.
2. In § 38 Satz 1 und 2 und § 39 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 139

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

(7134-3)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2301) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 140

Gesetz über Einheiten im Messwesen

(7141-5)

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 141

Eichgesetz

(7141-6)

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 2. In § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 22 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 3. In § 12 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 4. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 5. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 6. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 7. In § 26 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 143

Außenwirtschaftsgesetz

(7400-1)

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 26a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen“ sowie in Satz 5 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 142

Preisangaben- und Preisklauselgesetz

(720-17)

Das Preisangaben- und Preisklauselgesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 38 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
7. In § 39 Abs. 4 Satz 2 und § 40 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
8. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
10. In § 46 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
11. Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2000 (BAnz. S. 24 069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2001 (BAnz. S. 16 105), wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 des Teils I (Anwendung der Einfuhrliste) werden jeweils die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt und nach den Wörtern „für Wirtschaft“ die Wörter „und Technologie“ eingefügt.
- b) Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:
- aa) In den Anmerkungen Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- bb) In den Anmerkungen Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 144**IWF-Gesetz**

(7401-2-3)

Das IWF-Gesetz vom 9. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 13, 1978 II S. 838) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 145**Außenhandelsstatistikgesetz**

(7402-1)

In § 13 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 146**Gesetz zur Ausführung
des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden**

(7411-1)

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 108 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 147**Gesetz zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

(750-9)

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 6 Satz 5, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 7 und § 29 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 7 Satz 1, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 und 4, § 16 Abs. 6 Satz 2, § 30 Abs. 3 Nr. 3, § 33 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 6 Satz 3 und § 16a Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“, das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 148**Gesetz über Meldungen der
Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus**

(750-14)

§ 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 149**Bundesberggesetz**

(750-15)

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 57a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 57c Satz 1, § 68 Abs. 2, § 122 Abs. 1, §§ 123, 125 Abs. 4 Satz 1, § 129 Abs. 2, § 131 Abs. 2, §§ 138, 140 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1, § 143 Abs. 1 Satz 1 und § 176 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 68 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 122 Abs. 4 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

6. In § 134 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Innern und der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
7. In § 135 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
8. In §§ 139 und 141 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
9. In § 145 Abs. 5 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers“ durch die Wörter „des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.
4. In § 24a Satz 1 werden die Wörter „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 53 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 150

Meeresbodenbergbaugesetz

(750-18)

Das Meeresbodenbergbaugesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 10 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 151

Atomgesetz

(751-1)

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium“ und die Wörter „den Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 152

Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen

(751-11)

In § 15 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17), das zuletzt durch § 14 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 153

Energiewirtschaftsgesetz

(752-2)

In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 4 und § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 154**Gesetz zur
Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

(752-2/1)

In Artikel 4 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 155**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz**

(753-8)

In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und die Wörter „den Bundesministern für Wirtschaft und für Gesundheit“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 156**Drittes Verstromungsgesetz**

(754-2)

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 7 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 8 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 10, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 Satz 3 und § 16 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3a Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 157**Energiesicherungsgesetz 1975**

(754-3)

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und in Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ sowie die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1, §§ 7 und 13 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 und § 16 Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 158
Erdölbevorratungsgesetz
 (754-5)

Das Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4, § 13 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 32 Abs. 4 und § 36 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4 und 5 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 5 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 159
Gesetz über
Finanzhilfen des Bundes zur
Förderung des Baues von Erdgasleitungen
 (754-6)

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I S. 109) werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 160
Mineralöldatengesetz
 (754-8)

Das Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 161
Gesetz zur
Abwicklung des Ausgleichsfonds
nach dem Dritten Verstromungsgesetz
 (754-12)

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 162
Steinkohlebeihilfengesetz
 (754-13)

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 163
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
 (754-14)

In § 1 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 164
Erneuerbare-Energien-Gesetz
 (754-15)

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernäh-

„Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 165
Gesetz über
das Aufspüren von
Gewinnen aus schweren Straftaten
(7613-1)

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 und § 5 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 16 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 166
Gesetz
betreffend die Treuhandverwaltung
über das Vermögen der Deutschen Reichsbank
(7620-7)

§ 1 des Gesetzes betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und in Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 167
Gesetz über
die Kreditanstalt für Wiederaufbau
(7622-1)

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Bundesminister“ durch die Wörter „einem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 168
Gesetz über
die Landwirtschaftliche Rentenbank
(7624-1)

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 169
DSL Bank-Umwandlungsgesetz
(7625-11)

In § 13 Abs. 3 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441) werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 170**Gesetz betreffend
die Industriekreditbank Aktiengesellschaft**

(7627-1)

In § 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7627-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 84 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 171**Textilkennzeichnungsgesetz**

(772-1)

In § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 13 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 172**Kristallglaskennzeichnungsgesetz**

(772-2)

In § 2 Abs. 3 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 173**Landwirtschaftsgesetz**

(780-1)

Das Landwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 174**Ernährungssicherstellungsgesetz**

(780-3)

§ 7 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 und 11 kann auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen werden.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 175**Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung
der lebenden Meeresschätze der Antarktis**

(780-3-3-1)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis vom 14. April 1982 (BGBl. 1982 II S. 420), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 176**Gesetz zu
dem Internationalen Übereinkommen vom
2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs**

(780-3-3-2)

In den Artikeln 2 und 4 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs vom 18. Juni 1982 (BGBl. 1982 II S. 558), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 177
Absatzfondsgesetz

(780-5)

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 178
Ernährungsvorsorgegesetz

(780-6)

§ 3 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 179
Holzabsatzfondsgesetz

(780-7)

Das Holzabsatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 180
Gesetz über
die Errichtung einer Bundes-
anstalt für Landwirtschaft und Ernährung

(780-8)

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 181
GAK-Gesetz

(7810-2)

Das GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 182

Entschuldungsabwicklungsgesetz

(7812-2)

In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 183

Düngemittelgesetz

(7820-2)

In § 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 184

Hopfengesetz

(7821-2)

In § 3 Abs. 3 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 185

Sortenschutzgesetz

(7822-7)

Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 10a Abs. 7, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 32 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 186

Pflanzenschutzgesetz

(7823-5)

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt diese Grundsätze im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt diese Grundsätze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Einvernehmens mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „des Einvernehmens mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

3. In §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 32a Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 1 und den §§ 36 und 38b Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Gesundheit“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. In § 10a Abs. 3, § 15b Abs. 6 Satz 2 und § 20 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
7. In § 16b Abs. 4 und § 19 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
9. In § 18a Abs. 3, § 31a Abs. 1 Satz 4 und § 31c Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
11. In § 31d Abs. 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

13. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

14. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Einvernehmens der Bundesministerien für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „des Einvernehmens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 187

Tierzuchtgesetz

(7824-5)

In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 5, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, §§ 15a, 15b Abs. 2 Satz 1, § 16a Satz 1, § 17 Abs. 1, § 19a Abs. 3, § 19b Satz 1 und den §§ 22 und 23a des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 188

Futtermittelgesetz

(7825-1)

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 3 werden aufgehoben.

3. In § 11a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 189

Tierseuchengesetz

(7831-1)

In § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 190

Geflügelfleischhygienegesetz

(7832-6)

In § 9 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.

Artikel 191

Tierschutzgesetz

(7833-3)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4b Satz 2 werden die Wörter „des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,“ gestrichen.
4. In § 13 Abs.3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 192

Marktstrukturgesetz

(7840-3)

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 193

Milch- und Fettgesetz

(7842-1)

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.
3. In § 20 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 194

Milch- und Margarinegesetz

(7842-10)

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 und 4 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. In den §§ 11 und 15 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.

Artikel 195
Vieh- und Fleischgesetz

(7843-1)

Das Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 14a Abs. 3 und § 14b Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 196

Gesetz zur

Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

(7847-11)

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 und Abs. 2, § 28 Nr. 3 und 4, §§ 29, 32 Abs. 1, § 38 Abs. 3 Satz 3 und § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 30 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Gesundheit“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 197

Gesetz über

Meldungen über Marktordnungswaren

(7847-12)

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490), das durch

Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 198

Milchaufgabevergütungsgesetz

(7847-13)

In § 1 Abs. 2 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 199

Rindfleischetikettierungsgesetz

(7847-19)

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 3a Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 4a Abs. 6 und § 8 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „für Gesundheit,“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 200
Handelsklassengesetz
(7849-2)

Das Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 201
Gesetz über
forstliches Saat- und Pflanzgut
(790-1)

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 202
Gesetz über gesetzliche
Handelsklassen für Rohholz
(790-14)

Das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 203
Forstschäden-Ausgleichsgesetz
(790-15)

In § 1 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 204
Bundeswaldgesetz
(790-18)

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 41a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 44 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 205
Bundesnaturschutzgesetz
(791-1)

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 20d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 20e Abs. 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. In § 21g Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Satz 2 und Absatz 3a Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. In § 26b Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 206
Gesetz zu dem
Übereinkommen vom 1. Juni 1972
zur Erhaltung der antarktischen Robben
(791-5)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben vom 27. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 90), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 207
Bundesjagdgesetz
(792-1)

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, 2, 4 und 5 und § 44 werden jeweils
 - a) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ oder
 - c) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“
 ersetzt.
3. In § 36 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 208
Gesetz zu dem
Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über
das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik
(793-11)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für Verkehr“

durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Abs. 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 209

Seefischereigesetz

(793-12)

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2, 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 4 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 210

Arbeitsschutzgesetz

(805-3)

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 211

Gesetz über den Ladenschluss

(8050-20)

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“, die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 212

Berufsbildungsgesetz

(806-21)

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und

Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 76 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
4. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In §§ 93, 95 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
6. In § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
7. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
8. In § 97 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 213

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

In § 2 Abs. 4 Satz 1, § 17 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. August

2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 214

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

(827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 215

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 101 und 110 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 2a werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

3. § 44 Abs. 2a Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - In Nummer 5 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
5. In § 70 Abs. 2a Satz 1 und § 73 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
6. In § 85 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
7. In § 90 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ oder
 - die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 141 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 213 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Gesundheit“, die Wörter „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In § 283 Satz 2 wird das Wort „Bundesverkehrsministeriums“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 216

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

- In § 31 Abs. 4, § 78 Abs. 1, § 84 Abs. 5, § 89 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 90 Abs. 3 Satz 4, § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, § 98 Abs. 1 Satz 2, § 129 Abs. 7 und 10 Satz 1, § 134 Abs. 1 Satz 1, § 142 Abs. 1, § 168a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 204 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 214 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 245 Abs. 1 Satz 1, §§ 264, 267 Abs. 8, § 274 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 und Abs. 3, § 293 Abs. 3, § 295 Abs. 1 Satz 2, § 300 Abs. 4, § 301 Abs. 2 Satz 1 und § 311 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils
 - die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“,

Artikel 217

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 230 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- In § 120 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt sowie die Wörter „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und“ gestrichen.

4. In § 138 Abs. 4 Satz 2, § 156 Abs. 1 Satz 2, § 192 Abs. 1 und § 286 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ sowie in Satz 3 die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und in Satz 2 das Wort „Dieser“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
6. In § 146 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ und in Satz 3 die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
7. In §§ 152, 195, 196 Abs. 3 Satz 2 und § 259c werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
8. In § 180 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 188 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und in Satz 2 das Wort „Dieser“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
10. In § 222 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 226 Abs. 2 und 3 und § 292a Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ und die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
11. In § 281b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und in Satz 2 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
1. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 100 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 115 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 123 Abs. 3 und 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. § 127 Nr. 6 wird aufgehoben.
6. In § 148 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
7. In § 149 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 219

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 und in § 57 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
2. In §§ 16, 40 Abs. 5, § 78 Abs. 5 und § 90 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 218

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

4. In § 46 Abs. 4 und 6 Satz 3 und § 68 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Gesundheit“ gestrichen.
5. § 53 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Aufsicht vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam ausgeübt wird, soweit es sich um Aufgaben der Pflegeversicherung handelt“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ und das Wort „gemeinsam“ gestrichen, die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.
6. In § 53a Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
7. In § 61 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers der Verteidigung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
8. In § 80 Abs. 5 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
9. In § 96 Abs. 1 Satz 2 und § 106a Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 220

Pflege-Versicherungsgesetz

(860-11-1)

Artikel 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 221

Postsozialversicherungsorganisationsgesetz

(900-10-2)

Das Postsozialversicherungsorganisationsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), geändert durch Artikel 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 222

Postumwandlungsgesetz

(900-10-3)

Das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), geändert durch Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 223

Postpersonalrechtsgesetz

(900-10-4)

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht Erster Abschnitt § 3 und Achter Abschnitt § 31 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 werden jeweils

die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „beim Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ gestrichen.
6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Bundesminister“ durch die Wörter „einem Bundesministerium“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“, die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ und die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
8. In § 29 Abs. 3 Satz 4 und § 31 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 224

Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz

(900-10-6)

Das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

5. In § 7 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 44 Abs. 3 und § 91 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 59 Abs. 4 Satz 1, § 60 Abs. 5 Satz 1, § 61 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 1 Satz 3 und § 87 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. § 66 wird wie folgt geändert:

und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt, nach den Wörtern „dem Bundesministerium der Finanzen“ das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ gestrichen.

Artikel 225

Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation

(900-10-7)

Das Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vom Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 7 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 und § 13 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
6. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
7. In § 73 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
8. In § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 226

Telekommunikationsgesetz

(900-11)

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „des Bundesministers der Verteidigung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3 Satz 4, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Post

Artikel 227

Fernsehsignalübertragungs-Gesetz

(900-12)

Das Fernsehsignalübertragungs-Gesetz vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), geändert durch Artikel 7 Abs. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 228

Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz

(900-13)

§ 8 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
5. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 229

Postgesetz

(900-14)

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2271), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt, nach den Wörtern „dem Bundesministerium der Finanzen“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft“ gestrichen.

2. In § 42 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ gestrichen.

4. In § 54 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

5. In § 55 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 230

Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins

(901-5-3)

In Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 3 Abs. 2 Satz 3 und Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 2082) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 231

Gesetz zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994

(9020-5)

In Artikel 2 des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994 vom 20. August 1996 (BGBl. 1996 II S. 1306) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 232**Gesetz zu
den Änderungen vom 13. Februar 1997 des
Übereinkommens zur Gründung der Europäischen
Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

(9020-9)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 3 des Gesetzes zu den Änderungen vom 13. Februar 1997 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ vom 13. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 1738) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 233**Gesetz zu den
Änderungen vom 1. September 1995
des Übereinkommens über die Internationale
Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

(9020-10)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 3 des Gesetzes zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ vom 13. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 1742) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 234**Gesetz zu dem Abkommen
vom 15. November 1971 über die Schaffung
des internationalen Systems und der
Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen
„INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom
30. November 1996 über die Einbringung
von Korrekturen in dieses Abkommen**

(9020-11)

In den Artikeln 2 und 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2346, 2000 II S. 854) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 235**Amateurfunkgesetz**

(9022-2)

Das Amateurfunkgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), geändert durch § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 236**Eisenbahnkreuzungsgesetz**

(910-1)

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 237**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

(910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

3. In den §§ 8 und 9 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 238

Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

(910-8)

In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 239

Bundesfernstraßengesetz

(911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2, §§ 13b und 16 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 4 und § 17 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 11 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 240

Verkehrsfinanzgesetz 1955

(912-2)

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Artikel 1 Abs. 1 und Abschnitt V Artikel 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „die Bundesminister für Verkehr und der Finanzen“ durch die Wörter „die Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Finanzen“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Artikel 3 und Abschnitt V Artikel 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In Abschnitt V Artikel 4 Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In Abschnitt V Artikel 6 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 241

Straßenbaufinanzierungsgesetz

(912-3)

Das Straßenbaufinanzierungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 9 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 242**Fernstraßenausbaugesetz**

(912-4)

Das Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1878, 1995 I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 2 und § 35 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 243
**Gesetz über den
Bau des Abschnitts Wismar West-
Wismar Ost der Bundesautobahn
A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11)**

(912-5)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 734) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 244**Straßenverkehrsgesetz**

(9231-1)

In § 5b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 6 Abs. 1, 2 und 2a, § 6a Abs. 2 Satz 1, §§ 6c, 24a Abs. 5, § 30c Abs. 1 und 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 245**Fahrlehrergesetz**

(9231-7)

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 9b Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 31 Abs. 6, § 33a Abs. 5, § 34 Abs. 4, § 34a Abs. 2 Satz 1 und § 48 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
1. In § 11 Abs. 4 Satz 2, § 55 Satz 1 und § 58 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“

Artikel 246**Fahrpersonalgesetz**

(9231-8)

In den §§ 2 und 6 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 247**Kraftfahrtsachverständigengesetz**

(9231-10)

Das Kraftfahrtsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1a Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 248**Personenbeförderungsgesetz**

(9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Satz 2, § 55 Satz 1 und § 58 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“

durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 13a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 249

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

(9241-15)

In Artikel 2 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. 1969 II S. 1489), das durch § 13 Abs. 8 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 250

Gefahrgutbeförderungsgesetz

(9241-23)

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3, §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 7a Abs. 2 Satz 2, § 7b Abs. 3 Satz 2, § 9a Abs. 10 und § 12 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 7b Abs. 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 7b Abs. 1 werden die Wörter „Beim Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 251

Güterkraftverkehrsgesetz

(9241-34)

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6, §§ 17 und 23 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 252
Pflichtversicherungsgesetz
(925-1)

Das Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 11 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministers der Justiz“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „den in Absatz 2 genannten Bundesministern“ durch die Wörter „den in Absatz 2 genannten Bundesministern“ ersetzt.

5. In § 14 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 253
Gesetz über die
Haftpflichtversicherung für ausländische
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
(925-2)

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Buchstabe a und c, § 7a Satz 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 8a Abs. 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 254
Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz
(9280-3)

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 255
Autobahnbenutzungs-
gebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge
(9290-10-2)

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. 2000 II S. 1530) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 256**Allgemeines Eisenbahngesetz**

(930-1)

In § 6e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 257**Verkehrssicherstellungsgesetz**

(930-6)

Das Verkehrssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1, § 10b Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 und § 29 Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8, § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
8. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
9. In § 10b Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 258**Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr**

(930-7)

Das Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 259**Eisenbahnneuordnungsgesetz**

(930-8)

Artikel 7 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2325, 2439), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und § 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 260**Allgemeines Magnetschwebebahngesetz**

(930-10)

Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 Satz 2, § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 261

Magnetschwebebahnplanungsgesetz

(930-12)

§ 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 262

Bundesbahngesetz

(931-1)

In § 23 Abs. 1 und 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 129 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „den Bundesministerien des Innern und der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 263

Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen

(931-4)

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 5 und § 26 Abs. 3 werden

jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4, 5 und 6, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 18 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 3 Satz 1, §§ 25 und 30 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 264

Deutsche Bahn Gründungsgesetz

(931-5)

Das Deutsche Bahn Gründungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 8 Satz 2 und § 22 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 265

Bundesschienenwegeausbaugesetz

(933-12)

Das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), geändert durch Artikel 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 266

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

(940-4)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 940-4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 267**Bundeswasserstraßengesetz**

(940-9)

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 7 und § 46 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 6 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
7. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 268**Zweites Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße**

(940-13)

Das Zweite Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 269**Gesetz zu****dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt**

(9500-11)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1026) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 270**Gesetz zu****dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr**

(9500-12)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1035) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 271**Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen**

(9500-13)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 10. Juli 1990 (BGBl. 1990 II S. 619) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 272**Gesetz zu
dem Abkommen vom 25. Juni 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der
Republik Georgien über die Binnenschifffahrt**

(9500-15)

In den Artikeln 2 und 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt vom 2. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1042) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 273**Seeaufgabengesetz**

(9510-1)

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5a und 6, § 9a Satz 1, §§ 9b, 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 274**Gesetz zu dem
Übereinkommen vom 6. April 1974 über
einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

(9510-14)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 17. Februar 1983 (BGBl. 1983 II S. 62), geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Satz 1 und Artikel 4 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 275**Seeunfalluntersuchungsgesetz**

(9510-17)

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesministers der Verteidigung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“

und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 276

Gesetz über die Küstenschifffahrt

(9510-18)

Das Gesetz über die Küstenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2809, 3499) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 277

Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung

(9510-24)

Das Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 785) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 278

Schiffssicherheitsgesetz

(9512-19)

In § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 279

Seemannsgesetz

(9513-1)

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium des Auswärtigen“ durch die Wörter „vom Auswärtigen Amt“ ersetzt.
2. In § 94 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. § 102 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. In § 102b Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. In § 141a werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. § 142 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

7. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

8. In § 143a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

9. § 143b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ sowie die Wörter „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 280

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen

(9513-31)

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen vom 28. April 1980 (BGBl. 1980 II S. 606) werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 281

Flaggenrechtsgesetz

(9514-1)

Das Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 22a Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 282

Seelotsgesetz

(9515-1)

Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3, §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 Satz 1, §§ 43, 45 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 5 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 283

Gesetz zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

(9517-4)

In den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 11. August 1967 (BGBl. 1967 II S. 2157) werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 284**Gesetz zu
dem Internationalen Schiffsvermessungs-
Übereinkommen vom 23. Juni 1969**

(9517-5)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 vom 22. Januar 1975 (BGBl. 1975 II S. 65), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 285**Luftverkehrsgesetz**

(96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3, § 27 Abs. 4 Satz 2, § 27a Abs. 2, § 27d Abs. 1, 4 Satz 1 und 3, § 27f Abs. 1, 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 11 und 18, §§ 31a, 31c Satz 1, § 31e Satz 1, § 63 Nr. 1 und 2 und § 70 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 4 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. § 31b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. § 31d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die

Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 3 die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1 und 3, Absatz 2b und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - e) In den Absätzen 5a und 6 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
8. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 3 die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 286

Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz

(96-1-39)

Das Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 287

Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

(96-3-1)

Das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 288

Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt

(96-4)

Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 16 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 289

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren

(96-5-1)

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 2. Februar 1984 (BGBl. 1984 II S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 290

Gesetz über die Luftfahrtstatistik

(96-6)

Das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 291

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr vom 20. Februar 1969 (BGBl. 1969 II S. 193) werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 292

Gesetz zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt

(96-11)

In Artikel 2 des Gesetzes zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt vom 25. September 1996 (BGBl. 1996 II S. 2498) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 293

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Luftverkehr

(96-12)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Luftverkehr vom 12. März 1997 (BGBl. 1997 II S. 681) werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 294

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

(97-2)

Das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 5, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

5. In § 11 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 295

Vermögensgesetz

(III-19)

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 9 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

2. In § 40 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 296

Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz

(III-19-2)

In Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft“ durch die Wörter „den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 297

D-Markbilanzgesetz

(III-29)

In § 59 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom

24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 298
Treuhandgesetz
(IV-0)

In § 2 Abs. 2, § 2a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Abschnitt 2

Anpassung von Rechtsverordnungen

Artikel 299
EG-Recht-Überleitungsverordnung
(105-3-2-2)

Die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von Kapitel I werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von Kapitel II werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 (zu § 2 Nr. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von Kapitel I werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von Kapitel III werden die Wörter „des Bundesministeriums für Gesundheit“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In der Überschrift von Kapitel I der Anlage 3 (zu § 2 Nr. 2) werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 300
Verordnung zur Änderung
des Statuts der Genossenschaftsbank
Berlin und zu deren Umwandlung

(105-3-12)

Die Anlage zur Verordnung zur Änderung des Statuts der Genossenschaftsbank Berlin und zu deren Umwandlung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 301
Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen
(190-1-1)

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und in Nummer 4 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt, in Satz 2 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und die Wörter „dem Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „dem Auswärtigen Amt“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 302**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

(190-1-4)

§ 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 303**Verordnung
zur Auflösung oder Überführung
von Einrichtungen der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

(200-1)

Die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 8 und 9, Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Buchstabe a, b und c und Abs. 2 werden jeweils
 - a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - b) die Wörter „einen anderen Bundesminister“ durch die Wörter „ein anderes Bundesministerium“,
 - c) die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ oder
 - d) die Wörter „Der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe d werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 304**Bundeslaufbahnverordnung**

(2030-7-3)

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom

30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 „Höherer Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, erster Spiegelstrich und in Anlage 2 zu § 34 „Gehobener Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, erster Spiegelstrich werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In Anlage 1 zu § 34 „Höherer Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, zweiter Spiegelstrich Buchstabe b werden die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt, die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ gestrichen sowie die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In Anlage 2 zu § 34 „Gehobener Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, zweiter Spiegelstrich Buchstabe b werden die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt, die Wörter „des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ gestrichen und die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 305**Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost**

(2031-1-29)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 28. Juni 1996 (BGBl. I S. 921), die durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 306**Verordnung zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

(2032-1-8)

In § 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 9 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1232) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 307**Leistungsstufenverordnung**

(2032-1-27)

In § 5 Abs. 2 der Leistungsstufenverordnung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1600) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 308**Diätverordnung**

(2125-4-41)

In § 4a Abs. 3 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 309**Mineral- und Tafelwasser-Verordnung**

(2125-40-33)

In § 3 Abs. 4 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 310**Verordnung über
das Verbot der Verwendung von
Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung
von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln**

(2125-40-73)

In § 1 Abs. 5 Nr. 2 und § 1a Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „vom Bundes-

ministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 311**Zweite Verordnung
über die Einfuhr von Pistazien mit
Ursprung oder Herkunft aus dem Iran**

(2125-40-74-2)

In § 1 Abs. 4 und § 2 der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 19. Juni 1998 (BAnz. S. 8581) werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 312**Lebensmittelbestrahlungsverordnung**

(2125-40-79)

In § 7 Abs. 1, 2 und 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 313**Lebensmittelspezialitätenverordnung**

(2125-42-1)

In § 2 Abs. 3 der Lebensmittelspezialitätenverordnung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2428), die durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 314**Verordnung über
die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

(2129-15-8-1)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 315**Altauto-Verordnung**

(2129-27-2-8)

In § 4 Abs. 4 und im Anhang Nr. 3.2.2.2 Satz 2 der Altauto-Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 316**Sozialhilfedatenabgleichsverordnung**

(2170-1-21)

In § 16 Abs. 3 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 317

**Verordnung
zur Bezeichnung der
als Einkommen geltenden sonstigen
Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

(2212-2-14)

In § 1 Nr. 9 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 318

**Verordnung über die
Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

(224-3-1)

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Januar 1993 (BGBl. I S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen“ durch die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien und des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 319

**Verordnung zur Durch-
führung der Schiffsregisterordnung**

(315-18-1)

In § 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631,

1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 320**Markenverordnung**

(423-5-2-1)

In § 55 Abs. 1 der Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3893) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 321

**Anforderungsbehörden-
und Bedarfsträgerverordnung**

(54-1-3)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 34 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 322**Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

(611-1-1)

In § 81 Abs. 2 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 323

**Verordnung über das
Prüfungsverfahren zur Anwendung von
Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen**

(613-4-4)

Die Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft oder bei dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder bei dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter „den zuständigen Bundesminister“ und die Wörter „der zuständige Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „Das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 324

Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

(705-1-2)

Die Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), geändert durch die Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beim Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 325

Gaslastverteilungs-Verordnung

(705-1-3)

Die Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), geändert durch die Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beim Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 326

Vordringliche Werkleistungs-Verordnung

(705-1-5)

In § 3 Abs. 2 der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098) werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 327

Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung

(705-1-6)

In § 3 Abs. 2 der Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2099) werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 328

Allgemeine Werkleistungs-Verordnung

(705-1-7)

In § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1418) werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 329

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

(705-1-8)

Die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 und § 11 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „den Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“, die Wörter

„den Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“, die Wörter „den Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 330

Dampfkesselverordnung

(7102-38)

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 331

Druckbehälterverordnung

(7102-39)

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 332

Aufzugsverordnung

(7102-40)

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 der Aufzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1410) werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 333

Acetylenverordnung

(7102-42)

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I

S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 334

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

(7102-43)

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 335

Getränkeschankanlagenverordnung

(7102-45)

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421) werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 336

Fünfte Verordnung zum Waffengesetz

(7133-3-2-6)

§ 1 der Fünften Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern, Bundesminister der Justiz, Bundesminister der Finanzen, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt und die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ gestrichen.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 337**Dritte Verordnung zum Waffengesetz**

(7133-3-2-9)

§ 30 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
4. In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 338**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

(7134-2-1)

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 339**Eichordnung**

(7141-6-12)

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

1. In § 7g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 76 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 340**Verordnung PR Nr. 30/53
über die Preise bei öffentlichen Aufträgen**

(722-2-1)

Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem fachlich zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „dem fachlich zuständigen Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In Nummer 43 Abs. 2 der Anlage werden die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In Nummer 52 Abs. 1 Satz 2 der Anlage werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 341**Verordnung
zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

(7400-1-5)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 342**Außenwirtschaftsverordnung**

(7400-1-6)

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 2001 (BAnz. S. 14 621), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 1 Nr. 35 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
3. In § 56b Abs. 1 Satz 2 und § 58b Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 343

**Verordnung über
das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem
Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus**

(750-9-1)

Die Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 58), geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2143), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 344**Festlandsöckel-Bergverordnung**

(750-15-8)

Die Festlandsöckel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „beim Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 345**Bundestarifordnung Elektrizität**

(752-1-11)

In § 12 Abs. 3 Satz 4 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 346**Eigenverbrauchsverordnung**

(754-2-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 347

**Verordnung über die
Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

(754-2-8)

In § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1556) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 348**Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung**

(754-3-2)

Die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 63 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 349**Heizungsanlagen-Verordnung**

(754-4-7)

In § 10 Abs. 1 der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 350**Wärmeschutzverordnung**

(754-4-8)

In § 10 Abs. 2 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 351**Energieverbrauchshöchstwertverordnung**

(754-14-2)

In § 5 Abs. 2 Satz 4 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1234) werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 352**Ernährungsbewirtschaftungsverordnung**

(780-3-2)

Die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4, §§ 5, 13 Abs. 1, § 26 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 3, §§ 28, 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 39 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erster und zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister und dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium und dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 353**Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung**

(780-3-4)

Die Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung vom 26. April 1983 (BGBl. I S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 15 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 354**Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

(780-6-1)

In § 6 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 355**Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen**

(7820-5)

Die Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“ ersetzt und die Wörter „, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 356

Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung

(7820-8)

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048) werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 357

Pflanzenschutzmittelverordnung

(7823-5-2)

§ 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- In Absatz 4 werden die Wörter „Die Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 358

Pflanzenbeschauverordnung

(7823-5-6)

In § 7 Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August

2001 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 359

Verordnung über Zuchtorganisationen

(7824-4-8)

In § 9 Satz 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 811, 1031) werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 360

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

(7824-5-4)

In § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 361

Tierzucht-Einfuhrverordnung

(7824-5-6)

In § 5 der Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 362

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

(7831-1-40-7)

In § 2 Satz 1 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 540) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 363

BHV1-Verordnung

(7831-1-40-8)

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 364**Viehverkehrsverordnung**

(7831-1-41-17)

In § 15d Abs. 2 und 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 576, 1016) werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 365**Schweinepest-Verordnung**

(7831-1-41-20)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 14f der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 366**Futtermittelherstellungs-Verordnung**

(7831-1-41-24)

In § 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), die zuletzt durch Artikel 6b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 367**Fischseuchen-Verordnung**

(7831-1-41-26)

In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4, § 12a Abs. 2, § 16 Satz 1 und 2 und § 17 Abs. 2a Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 1 der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937) werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 368**Hühner-Salmonellen-Verordnung**

(7831-1-43-63)

In § 10 Abs. 2 der Hühner-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 543) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 369**Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

(7831-1-45-2)

In § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 370**Brucellose-Verordnung**

(7831-1-46-2)

§ 3 Abs. 2 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 371**Tierimpfstoff-Verordnung**

(7831-1-47-3)

In § 13a Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), die durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 372**Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit**

(7831-1-49-1)

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701, 1998 I S. 90), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 373**TSE-Überwachungsverordnung**

(7831-1-49-4)

In § 5 der TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 549) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 374**Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

(7831-8-1)

In § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5637) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 375**Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

(7831-10)

In § 2 Nr. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 16 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, §§ 26, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Abs. 5 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 37a Nr. 2, § 39 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 3a Buchstabe b und Nr. 4 und 4a Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, § 39a und Anlage 8 Nr. I.3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 376**Tierschutzkommissions-Verordnung**

(7833-3-3)

Die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminis-

ter)“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ und die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 6 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „der Bundesminister für Wirtschaft, für Gesundheit, für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 377**Tierschutztransportverordnung**

(7833-3-12)

In § 24 Abs. 2 Satz 2, § 33a Abs. 1 und den §§ 36a und 40 Satz 1 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 378**Versuchstiermeldeverordnung**

(7833-3-13)

In § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 379**Verordnung
über Preisnotierungen
für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse**

(7842-1-9)

Die Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 380

Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung

(7843-1-2)

Die Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 1979 (BAnz. Nr. 157 vom 23. August 1979), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 381

Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

(7843-1-4)

In § 3 Abs. 5 Satz 3 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 2000 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 382

Siebente Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

(7843-1-7)

In § 1 Abs. 1 der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1300) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 383

Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein

(7847-11-2-1)

Die Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 384

Kartoffelstärkeprämienverordnung

(7847-11-4-21)

In § 11 Satz 1 der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815, 2032) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 385

Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung

(7847-11-4-25)

In § 2 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 386

EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

(7847-11-4-87)

In § 3 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, werden die Wörter „dem

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 387

Obstbaumrodungsverordnung

(7847-11-4-90)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101), die durch die Verordnung vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1773) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 388

Rinder- und Schafprämien-Verordnung

(7847-11-4-95)

In § 14 Abs. 5 Satz 1 und 3 und Abs. 6 Satz 1, §§ 20, 23, 29 Abs. 2 und § 34 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2000 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 389

Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung

(7847-11-5-3)

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. I S. 2247, 2362), geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2176), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 4a Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister“ durch die Wörter „vom Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 390

Zusatzabgabenverordnung

(7847-11-5-11)

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

2. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 391

Zucker-Quoten-Verordnung

(7847-11-11)

Die Zucker-Quoten-Verordnung vom 22. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1161) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 392

Milchaufgabevergütungsverordnung

(7847-13-1)

In § 2 Abs. 3 der Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), die zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 393

Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse

(7849-2-2-1)

In § 5 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2041) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 394

Seefischereiverordnung

(793-12-3)

In § 5 Abs. 2 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 395**Lastenhandhabungsverordnung**

(805-3-2)

In § 1 Abs. 4 Satz 1 der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842) werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 396**Bildschirmarbeitsverordnung**

(805-3-3)

In § 1 Abs. 4 Satz 1 der Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843) werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 397**Arbeitsmittelbenutzungsverordnung**

(805-3-4)

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450) werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 398**FCKW-Halon-Verbots-Verordnung**

(8053-6-17)

In § 1 Abs. 4 Nr. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), die durch Artikel 8 § 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 399**Postrentendienstverordnung**

(8232-50)

Die Postrentendienstverordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 400**Postunfallkassenverordnung**

(900-10-2-1)

In § 7 Abs. 2 der Postunfallkassenverordnung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 20) werden die Wörter „des

Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 401**Postlaufbahnverordnung**

(900-10-4-7)

Die Postlaufbahnverordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 868) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 15 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 4, § 12 Abs. 3 Satz 3 und § 13 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 und § 14 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 14 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
5. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 402**Postauskunftsverordnung**

(900-10-6-2)

Die Postauskunftsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 403**Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung**

(900-10-6-5)

In § 8 Satz 3 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751) werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 404**Fahrerlaubnis-Verordnung**

(9231-1-11)

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Anlage 7 Nr. 1.1 und 1.2.2 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 405**Durchführungsverordnung zum Fahrlehrgesetz**

(9231-7-5)

In § 4 Satz 1 Nr. 5 und § 11 Satz 1 Nr. 5 und 7 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrgesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307) werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 406

**Verordnung über die Kontrollen
gemäß der Richtlinie 88/599/EWG
des Rates vom 23. November 1988
über einheitliche Verfahren zur Anwendung
der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
über die Harmonisierung bestimmter
Sozialvorschriften im Straßenverkehr und
der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des
Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr**

(9231-8-1)

Die Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 407**Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

(9232-1)

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 2000 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 22a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 4 Satz 2, Anlage VIII Nr. 3.2.5, Anlage VIIIa Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 Satz 2, Anlage VIII b Nr. 2.5 und 3.5 und Anlage VIII c Nr. 1.2 und 7.2 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 408**Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO**

(9232-1-6)

In § 2 der Sechsten Ausnahmeverordnung zur StVZO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 1984 (BGBl. I S. 1371) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 409
Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
(9232-4)

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 410
Fahrzeugregisterverordnung
(9232-9)

In § 18 Abs. 7 Satz 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 411
Straßenverkehrs-Ordnung
(9233-1)

In § 46 Abs. 2 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 412
Ferienreiseverordnung
(9233-1-2-6)

In § 4 Abs. 3 Satz 2 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 413
Verordnung
über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(9240-1-2)

In § 43 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 414
Verordnung über
den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher
Leistungen im Straßenpersonenverkehr
(9240-1-4)

In § 3 Abs. 6 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 415
Verordnung über
die Bildung eines Beirats für Tariffragen
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(925-1-2)

Die Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 10. März 1966 (BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1966), geändert durch die Verordnung vom 17. September 1976 (BAnz. Nr. 181 vom 24. September 1976), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „beim Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 416
Verordnung
über den Ausgleich gemein-
wirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr
(930-1-1)

In § 3 Abs. 6 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch

Artikel 3 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 417
Verordnung
über Verkehrsleistungen
der Eisenbahnen für die Streitkräfte
(930-6-2)

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2128), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 1999 (BGBl. I S. 1909) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 418
Verordnung
zur Sicherstellung des Seeverkehrs
(930-6-4)

In § 11 Satz 1 und 2 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1210) werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 419
Verordnung
zur Sicherstellung des Luftverkehrs
(930-6-5)

Die Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 28. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2389) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, §§ 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 420
Verordnung
zur Sicherstellung des Straßenverkehrs
(930-6-6)

In § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 421
Verordnung
zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs
(930-6-7)

Die Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs vom 20. Januar 1981 (BGBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 422
Eisenbahn-Laufbahnverordnung
(931-4-1)

In den §§ 2, 4 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 3, § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 15 Satz 3 der Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 2. Februar 1994 (BGBl. I S. 193), die durch die Verordnung vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 423
DBAG-Zuständigkeitsverordnung
(931-5-1)

In § 1 Nr. 38 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die durch Artikel 27 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 424
Naturschutzgebietsbefahrensverordnung
(940-9-13)

In § 6a Satz 2 der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 425
Binnenschifferpatentverordnung
(9500-1-2)

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 21 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 426

Wasserskiverordnung

(9501-43)

In § 1 Abs. 3 der Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), die durch die Verordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 427

Wassermotorräder-Verordnung

(9501-49)

In § 4 Abs. 3 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769) werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 428

Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

(9502-13-5)

In der Tabelle zu § 2 Abs. 4 Randnummer 311 223 (1), 321 223 (5) und 331 223 (5) der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 429

Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen

(9510-1-2)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen vom 14. Dezember 1966 (BGBl. 1966 II S. 1542) werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 430

Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen

(9510-1-4)

§ 5 der Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen vom 29. Mai 1974 (BGBl. I S. 1257) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 431

Sportseeschifferscheinverordnung

(9510-1-10)

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 1, § 15 Abs. 2 und Anlage 3 (Innenseiten) werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 und 5 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 432

Seeanlagenverordnung

(9510-1-17)

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 4 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 16 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 433

Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

(9510-17-1)

In § 4 der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 434

Sportbootführerscheinverordnung-See

(9511-19)

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 und der Anlage (Innenseiten) werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 435

Gefahrgutverordnung See

(9512-18)

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 3 und § 20 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 436

Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen

(9513-1-3)

§ 7 der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66), die durch Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“, das Wort „der“ durch das Wort „das“ und die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 437

Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

(9513-1-12)

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 872), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 438

Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

(9513-21)

Die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 439

Verordnung über die Besetzung von Schiffen unter fremder Flagge

(9513-26)

In § 5 Nr. 4 der Verordnung über die Besetzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163), die zuletzt durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 440

Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

(9513-30)

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 und 2, § 21a Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 24 Satz 4 werden die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 29 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 441

Schiffsbesetzungsverordnung

(9513-34)

In § 4 Abs. 4 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577) werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 442

Flaggenrechtsverordnung

(9514-1-5)

Die Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), wird wie folgt geändert:

1. In § 5b Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 12 Nr. 1 werden die Wörter „vom Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
3. In § 29 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 443

Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung

(9515-3)

Die Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1719), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 und § 12 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 444

Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere

(9515-12)

In § 5 Satz 1 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515) werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 445

Luftverkehrs-Ordnung

(96-1-2)

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1494), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 1, § 11b Abs. 1 und § 22a Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
3. In § 9a Abs. 1 Satz 3, § 26a Abs. 3, § 26b Abs. 2, § 26d Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 37 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Satz 2 die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 446

Zweite

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge

(96-1-7-2)

In § 14 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 1. April 1968 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968), die durch Artikel 12 Abs. 87 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 447

Dritte

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge

(96-1-7-3)

In § 11 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 1. April 1968 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968), die durch Artikel 12 Abs. 88 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 448

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(96-1-8)

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 7 Satz 2, § 24a Abs. 1 Satz 4, § 63 Abs. 1 und § 63a Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 2, § 92 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

3. In § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 63a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 63b Satz 1, §§ 90, 94 und 97 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 63c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „beim Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 63c Abs. 2, § 65 Abs. 2 und § 101 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
6. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
7. In der Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3.3 werden in Satz 2 die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 449**Betriebsordnung für Luftfahrtgerät**

(96-1-14)

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 450**Erste Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät**

(96-1-14-1)

In § 44 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 15. Juli 1970 (BAnz. Nr. 131 vom 22. Juli 1970), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 1998 (BAnz. S. 14961) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 451**Fünfte Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät**

(96-1-14-5)

In § 1 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 5. Oktober 1998 (BAnz. S. 14993, 16350), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2001 (BAnz. S. 18173) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 452**Sechste Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät**

(96-1-14-6)

In § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 5. Oktober 1998 (BAnz. S. 14994, 16350) werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 453**Verordnung über Luftfahrtpersonal**

(96-1-18)

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4058), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „vom Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3, § 40 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 70 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 71 Abs. 6 Nr. 2, § 73 Satz 3 und § 74 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 und § 131 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In § 76 Abs. 1 Satz 3 und § 99 Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
5. In § 133 Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 454**Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

(96-1-21)

In § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1470) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 455**Luftsicherheitsverordnung**

(96-1-23)

In § 3 der Luftsicherheitsverordnung vom 17. Mai 1985 (BGBl. I S. 788) werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 456**Verordnung zur
Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens**

(96-1-27)

In § 2 der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1928) werden die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 457**Verordnung über
die Betriebsdienste der Flugsicherung**

(96-1-28)

Die Verordnung über die Betriebsdienste der Flugsicherung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2068) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 11 Nr. 5 und § 20 werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 458**Verordnung zur
Beauftragung von Luftsportverbänden**

(96-1-33)

Die Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2638), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 459**Verordnung über Flugfunkzeugnisse**

(96-1-34)

Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 460**Verordnung über
die Durchführung der Flugplankoordinierung**

(96-1-35)

Die Verordnung über die Durchführung der Flugplankoordinierung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1262) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 461**Bodenabfertigungsdienst-Verordnung**

(96-1-38)

Die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 9 Satz 2 und § 12 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 9 Satz 3 und § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
4. In der Überschrift zu Anlage 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 462**Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät**

(96-1-40)

In § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 463**Flächenerwerbsverordnung**

(III-19-6-3-1)

In § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und b der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 3 § 61 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 464**Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung**

(IV-0-2)

In § 1 Abs. 1 der Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3908), die durch die Verordnung vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 465**Treuhandunternehmensübertragungsverordnung**

(IV-0-3-1)

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3910) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 466**Zweite****Treuhandunternehmensübertragungsverordnung**

(IV-0-3-2)

In § 1 Satz 2 der Zweiten Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1115) werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Abschnitt 3**Schlussbestimmung****Artikel 467****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 21,60 DM (19,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|---|--------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
| 11. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1992/2001 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege und zur Festlegung des zweiten Vorschusses auf diese Prämien im Wirtschaftsjahr 2001 | L 271/13 | 12. 10. 2001 |
| 11. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1993/2001 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01 | L 271/15 | 12. 10. 2001 |
| 11. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1994/2001 der Kommission zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 des Betrags, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag der zu erhebenden Abgabe zu zahlen haben | L 271/17 | 12. 10. 2001 |
| 11. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1995/2001 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002 | L 271/18 | 12. 10. 2001 |
| 11. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1996/2001 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 | L 271/21 | 12. 10. 2001 |
| 12. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 2012/2001 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes | L 272/23 | 13. 10. 2001 |